
2009**Ausgegeben zu Bonn am 9. Juli 2009****Nr. 22**

| Tag | Inhalt | Seite |
|-------------|--|-------|
| 13. 3. 2009 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische | 658 |
| 31. 3. 2009 | Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 690 |
| 31. 3. 2009 | Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 692 |
| 26. 5. 2009 | Bekanntmachung des deutsch-spanischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen | 694 |
| 28. 5. 2009 | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-13) . . . | 700 |
| 28. 5. 2009 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen | 702 |
| 3. 6. 2009 | Bekanntmachung des deutsch-südafrikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . | 703 |
| 3. 6. 2009 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände | 706 |
| 5. 6. 2009 | Bekanntmachung der deutsch-russischen Vereinbarung über die Einrichtung einer Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer in der Russischen Föderation | 707 |
| 5. 6. 2009 | Bekanntmachung der deutsch-angolanischen Vereinbarung über die Einrichtung eines örtlichen Delegiertenbüros der deutschen Wirtschaft in Luanda | 709 |
| 5. 6. 2009 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Zusatzprotokolle zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte – Protokolle I und II – | 711 |
| 16. 6. 2009 | Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen | 712 |

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982
über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen
und Beständen weit wandernder Fische**

Vom 13. März 2009

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. August 2000 zu dem Übereinkommen vom 4. August 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische (BGBl. 2000 II S. 1022, 1023) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 40 für die

Bundesrepublik Deutschland am 18. Januar 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde war am 19. Dezember 2003 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

| | |
|---|-----------------------|
| Australien | am 11. Dezember 2001 |
| Bahamas | am 11. Dezember 2001 |
| Barbados | am 11. Dezember 2001 |
| Belgien | am 18. Januar 2004 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | |
| Belize | am 13. August 2005 |
| Brasilien | am 11. Dezember 2001 |
| Bulgarien | am 12. Januar 2007 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | |
| Cookinseln | am 11. Dezember 2001 |
| Costa Rica | am 11. Dezember 2001 |
| Dänemark | am 18. Januar 2004 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | |
| Estland | am 6. September 2006 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | |
| Europäische Gemeinschaft | am 18. Januar 2004 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | |
| Fidschi | am 11. Dezember 2001 |
| Finnland | am 18. Januar 2004 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | |
| Frankreich | am 18. Januar 2004 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen | |
| Griechenland | am 18. Januar 2004 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | |
| Guinea | am 16. Oktober 2005 |
| Indien | am 18. September 2003 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | |
| Iran | am 11. Dezember 2001 |
| Irland | am 18. Januar 2004 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | |
| Island | am 11. Dezember 2001 |

| | | |
|---|----|-------------------|
| Italien | am | 18. Januar 2004 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | | |
| Japan | am | 6. September 2006 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | | |
| Kanada | am | 11. Dezember 2001 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | | |
| Kenia | am | 12. August 2004 |
| Kiribati | am | 15. Oktober 2005 |
| Korea, Republik | am | 2. März 2008 |
| Lettland | am | 7. März 2007 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | | |
| Liberia | am | 16. Oktober 2005 |
| Litauen | am | 31. März 2007 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | | |
| Luxemburg | am | 18. Januar 2004 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | | |
| Malediven | am | 11. Dezember 2001 |
| Malta | am | 11. Dezember 2001 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | | |
| Marshallinseln | am | 18. April 2003 |
| Mauritius | am | 11. Dezember 2001 |
| Mikronesien | am | 11. Dezember 2001 |
| Monaco | am | 11. Dezember 2001 |
| Namibia | am | 11. Dezember 2001 |
| Nauru | am | 11. Dezember 2001 |
| Neuseeland | am | 11. Dezember 2001 |
| gleichzeitige Anwendung auf Tokelau | | |
| Niederlande | am | 18. Januar 2004 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | | |
| Niue | am | 10. November 2006 |
| Norwegen | am | 11. Dezember 2001 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | | |
| Österreich | am | 18. Januar 2004 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | | |
| Oman | am | 13. Juni 2008 |
| Palau | am | 25. April 2008 |
| Papua-Neuguinea | am | 11. Dezember 2001 |
| Polen | am | 13. April 2006 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | | |
| Portugal | am | 18. Januar 2004 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | | |
| Rumänien | am | 15. August 2007 |
| Russische Föderation | am | 11. Dezember 2001 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | | |
| Salomonen | am | 11. Dezember 2001 |
| Samoa | am | 11. Dezember 2001 |
| Schweden | am | 18. Januar 2004 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | | |
| Senegal | am | 11. Dezember 2001 |
| Seychellen | am | 11. Dezember 2001 |
| Slowenien | am | 15. Juli 2006 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | | |
| Spanien | am | 18. Januar 2004 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | | |

| | |
|--|-----------------------|
| Sri Lanka | am 11. Dezember 2001 |
| St. Lucia | am 11. Dezember 2001 |
| Südafrika | am 13. September 2003 |
| Tonga | am 11. Dezember 2001 |
| Trinidad und Tobago | am 13. Oktober 2006 |
| Tschechische Republik nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | am 18. April 2007 |
| Ukraine | am 29. März 2003 |
| Ungarn | am 15. Juni 2008 |
| Uruguay nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | am 11. Dezember 2001 |
| Vereinigtes Königreich für die überseeischen Hoheitsgebiete Pitcairn, Henderson, Ducie und Oeno, die Falklandinseln, Südgeorgien und die südlichen Sandwichinseln, Bermuda, die Turks- und Caicosinseln, das britische Territorium im Indischen Ozean, die britischen Jung- ferninseln und Anguilla nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | am 11. Dezember 2001 |
| für das Mutterland nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen | am 18. Januar 2004 |
| Vereinigte Staaten nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung | am 11. Dezember 2001 |
| Zypern | am 25. Oktober 2002. |

II.

Erklärungen

Deutschland hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. Dezember 2003 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

„Die Bundesrepublik Deutschland erinnert daran, dass sie als Mitglied der Europäischen Gemeinschaft die Zuständigkeit für bestimmte in dem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten, die in der Anlage zu dieser Erklärung aufgeführt sind, an die Europäische Gemeinschaft übertragen hat.“

Die Bundesrepublik Deutschland bestätigt hiermit die von der Europäischen Gemeinschaft bei der Ratifikation des Übereinkommens abgegebenen Erklärungen.“

Belgien hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. Dezember 2003 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement du Royaume de Belgique rappelle, en tant que membre de la Communauté européenne qu'il a transféré à la Communauté des compétences relatives aux matières relevant de cet Accord.

Le Royaume de Belgique, par la présente, confirme les déclarations faites par la Communauté européenne relatives à la ratification de l'Accord aux fins de l'application des dispositions de la Convention des Nations Unies sur le droit de la mer du 10 décembre 1982 relatives à la conservation et la gestion des stocks de poissons dont les déplacements s'effectuent tant à l'intérieur qu'au delà des zones économiques exclusives (stocks chevauchants) et des stocks de poissons grands migrants.»

„Die Regierung des Königreichs Belgien erinnert daran, dass Belgien als Mitglied der Europäischen Gemeinschaft dieser die Zuständigkeit für bestimmte durch das Übereinkommen geregelte Angelegenheiten übertragen hat.

Das Königreich Belgien bestätigt hiermit die von der Europäischen Gemeinschaft bei der Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische abgegebenen Erklärungen.“

Bulgarien hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 13. Dezember 2006 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

(Courtesy Translation, Original: Bulgarian)

“The Republic of Bulgaria declares that the declarations made by the European Community upon ratification of the 1995 Agreement for the Implementation of the Provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 relating to the Conservation and Management of Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks, with regard to the transfer of competence by the Member States to the European Community in respect of certain matters governed by the Agreement, shall be also applicable to the Republic of Bulgaria as from the date of its accession to the European Union.”

(Höflichkeitsübersetzung, Original: Bulgarisch)

„Die Republik Bulgarien erklärt, dass die von der Europäischen Gemeinschaft bei der Ratifikation des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische abgegebenen Erklärungen hinsichtlich der Übertragung der Zuständigkeit für bestimmte durch das Übereinkommen geregelte Angelegenheiten seitens der Mitgliedstaaten auf die Europäische Gemeinschaft mit dem Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union auch auf Bulgarien Anwendung finden.“

Dänemark hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. Dezember 2003 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“In this respect, the Government of the Kingdom of Denmark recalls that as a Member of the European Community, Denmark has transferred competence to the European Community in respect of certain matters governed by the Agreement, which are specified in the Annex to this letter. This Annex also contains interpretative declarations by the European Community and its Member States to the Agreement.

At the same time, [Denmark] hereby confirms the declarations made by the European Community upon ratification of the Agreement.”

„In diesem Zusammenhang erinnert die Regierung des Königreichs Dänemark daran, dass Dänemark als Mitglied der Europäischen Gemeinschaft dieser die Zuständigkeit für bestimmte durch das Übereinkommen geregelte und in der Anlage zu diesem Schreiben einzeln aufgeführte Angelegenheiten übertragen hat. Diese Anlage enthält zudem Auslegungserklärungen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zum Übereinkommen.

Gleichzeitig bestätigt [Dänemark] hiermit die von der Europäischen Gemeinschaft bei der Ratifikation des Übereinkommens abgegebenen Erklärungen.“

Estland hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. August 2006 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“As a Member State of the European Community the Republic of Estonia has transferred its competence for certain matters governed by the Agreement to the European Community. These matters are mentioned in the Declaration of 19 December 2003 made by the European Community upon ratification of the Agreement.

The Republic of Estonia confirms the interpretative declarations of 19 December 2003 made by the European Community upon ratification of the Agreement.”

„Als Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft hat die Republik Estland der Europäischen Gemeinschaft die Zuständigkeit für bestimmte durch das Übereinkommen geregelte Angelegenheiten übertragen. Diese Angelegenheiten sind in der von der Europäischen Gemeinschaft bei der Ratifikation des Übereinkommens abgegebenen Erklärung vom 19. Dezember 2003 aufgeführt.

Die Republik Estland bestätigt die von der Europäischen Gemeinschaft bei der Ratifikation des Übereinkommens abgegebenen Auslegungserklärungen vom 19. Dezember 2003.“

Die Europäische Gemeinschaft hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. Dezember 2003 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 189/39 vom 3. Juli 1998)

„1. Gemäß Artikel 47 Absatz 1 des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden

Fischbeständen gilt in Fällen, in denen eine in Anhang IX Artikel 1 des Seerechtsübereinkommens bezeichnete internationale Organisation nicht für alle unter das Durchführungsübereinkommen fallenden Fragen zuständig ist, für die Teilnahme einer solchen internationalen Organisation am Durchführungsübereinkommen der Anhang IX des Seerechtsübereinkommens (mit Ausnahme von Artikel 2 Satz 1 und Artikel 3 Absatz 1) entsprechend.

2. Mitglieder der Gemeinschaft sind derzeit das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.
3. Das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen gilt, was die der Europäischen Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten anbelangt, für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe der in diesem Vertrag, insbesondere in Artikel 227, niedergelegten Bedingungen.
4. Diese Erklärung gilt nicht für die Gebiete der Mitgliedstaaten, in denen der genannte Vertrag keine Anwendung findet, und unbeschadet der Maßnahmen oder Standpunkte, die im Rahmen des Übereinkommens von den betreffenden Mitgliedstaaten im Namen dieser Gebiete oder in deren Interesse ergriffen bzw. eingenommen werden können.

I. Fragen, für die die Gemeinschaft ausschließlich zuständig ist

5. Die Gemeinschaft weist darauf hin, dass ihre Mitgliedstaaten ihr die Zuständigkeit für die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen übertragen haben. Damit hat in diesem Bereich die Gemeinschaft die sachdienlichen Regeln und Vorschriften festzulegen (die dann von den Mitgliedstaaten zur Anwendung gebracht werden) sowie Verpflichtungen gegenüber dritten Staaten oder den einschlägigen Organisationen einzugehen.

Diese Zuständigkeit erstreckt sich auf die der einzelstaatlichen Fischereigerichtsbarkeit unterliegenden Gewässer und auf die Hochsee.

6. Die Gemeinschaft hat die nach dem internationalen Recht dem Flaggenstaat eines Fischereifahrzeugs zustehende Zuständigkeit dafür, die Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung für Meeresressourcen festzulegen, denen die Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Mitgliedstaaten unterliegen, und sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten Vorkehrungen zur Durchführung dieser Maßnahmen treffen.
7. Allerdings fallen Maßnahmen, die sich auf die Kapitäne und Offiziere auf Fischereifahrzeugen beziehen, z. B. Verweigerung, Entzug oder Aussetzung der Arbeiterlaubnis, in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, wobei jeweils die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gelten.

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausübung der Hoheitsgewalt des Flaggenmitgliedstaats über seine Schiffe auf Hoher See, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Übernahme der Kontrolle über Fischereifahrzeuge durch andere Staaten als den Flaggenstaat bzw. die erneute Übergabe der Kontrolle an diesen sowie die internationale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung und die Wiederausübung der Kontrolle über die eigenen Fischereifahrzeuge, fallen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, wobei diese die Gemeinschaftsvorschriften einzuhalten haben.

II. Fragen, für die sowohl die Gemeinschaft als auch ihre Mitgliedstaaten zuständig sind

8. Die Gemeinschaft teilt mit ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit in folgenden Fragen dieses Übereinkommens: Bedürfnisse der Entwicklungsländer, wissenschaftliche Forschung, Hafenstaatmaßnahmen und Maßnahmen in Bezug auf Staaten, die nicht Mitglied regionaler Fischereiorganisationen und nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens sind.

Die folgenden Bestimmungen des Übereinkommens wenden sich sowohl an die Gemeinschaft als auch an ihre Mitgliedstaaten:

- allgemeine Bestimmungen: (Artikel 1, 4 und 34 bis 50),
- Streitbeilegung: (Teil VIII).

Auslegungserklärungen,
die bei der Ratifikation des Übereinkommens
von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten
hinterlegt werden

1. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gehen davon aus, dass die Begriffe ‚geographische Besonderheiten‘, ‚besondere Merkmale der Subregion oder Region‘, ‚sozioökonomische, geographische und umweltbezogene Faktoren‘, ‚natürliche Gegebenheiten des Meeres‘ oder andere in Bezug auf eine geographische Region verwendete Begriffe die Rechte und Pflichten der Staaten nach internationalem Recht nicht berühren.
2. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gehen davon aus, dass keine Bestimmung dieses Übereinkommens in einer Weise ausgelegt werden kann, die im Widerspruch zu dem völkerrechtlich anerkannten Grundsatz der Freiheit der Hohen See steht.
3. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gehen davon aus, dass die Formulierung ‚Staaten, deren Angehörige auf Hoher See Fischfang betreiben‘ keine weitere Veranlassung dafür gibt, bezüglich der Gerichtsbarkeit von der Staatsangehörigkeit der Hochseefischer und nicht vom Grundsatz der Gerichtsbarkeit des Flaggenstaats auszugehen.
4. Das Übereinkommen gibt keinem Staat das Recht, während des Übergangszeitraums nach Artikel 21 Absatz 3 einseitige Maßnahmen beizubehalten oder anzuwenden. Anschließend handeln die Staaten in Fällen, in denen kein Einvernehmen erzielt wird, ausschließlich in Übereinstimmung mit den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens.
5. Was die Anwendung von Artikel 21 des Übereinkommens anbelangt, so gehen die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten davon aus, dass in dem Fall, in dem der Flaggenstaat erklärt, dass er gemäß Artikel 19 seine Gerichtsbarkeit über ein seine Flagge führendes Fischereifahrzeug ausüben wird, die Behörden des Kontrollstaats nicht den Anspruch erheben, dass ein solches Schiff nach Artikel 21 in ihrem Gewahrsam verbleibt.

Streitigkeiten über diesen Punkt sind nach dem in Teil VIII des Übereinkommens beschriebenen Verfahren zu klären. Kein Staat kann sich mit Berufung auf derartige Streitigkeiten rechtfertigen, dass er ein Schiff, das nicht seine Flagge führt, in seinem Gewahrsam behält.

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind ferner der Auffassung, dass der Begriff ‚unzulässig‘ in Artikel 21 Absatz 18 Grundlage des gesamten Übereinkommens und insbesondere der Artikel 4 und 35 auszulegen ist.

6. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten wiederholen, dass alle Staaten in ihren Beziehungen im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts, der Charta der Vereinten Nationen und dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von der Androhung und der Anwendung von Gewalt Abstand zu nehmen haben.

Darüber hinaus unterstreichen die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, dass die Anwendung von Gewalt gemäß Artikel 22 eine außergewöhnliche Maßnahme darstellt, die auf der strengsten Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beruhen hat, und dass der Kontrollstaat für jeden Missbrauch völkerrechtlich haftbar gemacht wird. Jeder Zuwiderhandlung wird mit friedlichen Mitteln und gemäß den geltenden Verfahren für die Streitbeilegung begegnet.

Ferner sind die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten der Auffassung, dass die Bestimmungen und Bedingungen für Bordkontrollen nach den einschlägigen Grundsätzen des Völkerrechts im Rahmen der entsprechenden regionalen und subregionalen Fischereiorganisationen und Vereinbarungen noch genauer gefasst werden sollten.

7. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gehen davon aus, dass der Flaggenstaat bei der Anwendung des Artikels 21 Absätze 6, 7 und 8 entsprechend den Erfordernissen seiner Rechtsordnung vorgehen kann, wonach es im Ermessen der Ermittlungsbehörde liegt, unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls Ermittlungen zu führen. Entscheidungen des Flaggenstaats, denen diese Erfordernisse zugrunde liegen, sind nicht als Untätigkeit auszulegen.“

Finnland hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. Dezember 2003 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„Finland recalls that, as a Member State of the European Community, it has transferred competence to the European Community in respect of certain matters gov-

„Finnland erinnert daran, dass Finnland als Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft dieser die Zuständigkeit für bestimmte durch das Übereinkommen gere-

erned by the Agreement, which are specified in the Annex to the instrument of ratification.

Finland hereby confirms the declarations made by the European Community upon ratification of the Agreement.”

gelte und in der Anlage zur Ratifikationsurkunde einzeln aufgeführte Angelegenheiten übertragen hat.

Finnland bestätigt hiermit die von der Europäischen Gemeinschaft bei der Ratifikation des Übereinkommens abgegebenen Erklärungen.“

Frankreich hat bei der Unterzeichnung am 4. Dezember 1996 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«1. Le Gouvernement de la République française rappelle que les conditions d'application de l'Accord doivent être strictement conformes à la Convention des Nations Unies sur le droit de la mer de 1982.

2. Le Gouvernement de la République française déclare que les dispositions des Articles 21 et 22 ne s'appliquent qu'au seul secteur de la pêche maritime.

3. Ces dispositions ne sauraient être considérées comme susceptibles d'être étendues aux navires effectuant des transports maritimes dans le cadre d'un autre instrument international, ni d'être transposées dans tout instrument ne traitant pas directement de la conservation et de la gestion des ressources halieutiques concernées par l'Accord.»

„1. Die Regierung der Französischen Republik erinnert daran, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Übereinkommens genau mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 in Einklang stehen müssen.

2. Die Regierung der Französischen Republik erklärt, dass die Artikel 21 und 22 ausschließlich auf die Meeresfischerei Anwendung finden.

3. Diese Bestimmungen sind nicht dahingehend auszulegen, als könnten sie auf Schiffe ausgedehnt werden, die im Rahmen einer anderen völkerrechtlichen Übereinkunft der Beförderung auf See dienen, oder als könnten sie auf Übereinkünfte übertragen werden, die nicht unmittelbar mit der Erhaltung und Bewirtschaftung der durch das Übereinkommen erfassten Fischereiressourcen befasst sind.“

Frankreich hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. Dezember 2003 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 47.1 de l'Accord aux fins de l'application des dispositions de la Convention des Nations Unies sur le droit de la mer du 10 décembre 1982 relatives à la conservation et à la gestion des stocks de poissons dont les déplacements s'effectuent tant à l'intérieur qu'au-delà de zones économiques exclusives (stocks chevauchants) et des stocks de poissons grands migrateurs (ensemble deux annexes) fait à New York le 4 décembre 1995, dont les Nations Unies sont le dépositaire, et conformément à l'article 5.2 de l'annexe IX de la Convention des Nations Unies sur le droit de la mer, le Gouvernement de la République française déclare par la présente qu'en sa qualité de membre de la Communauté européenne, la France a transféré à la Communauté européenne des compétences dont traite l'Accord. Ces compétences sont listées en annexe de la présente déclaration.

Le Gouvernement de la République française confirme également la teneur des déclarations faites par la Communauté européenne lors de la ratification de l'Accord.

Déclarations interprétatives:

1. En ratifiant l'Accord aux fins de l'application des dispositions de la Conven-

„Nach Artikel 47 Absatz 1 des am 4. Dezember 1995 in New York beschlossenen Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische (einschließlich zweier Anlagen), dessen Verwahrer die Vereinten Nationen sind, sowie nach Artikel 5 Absatz 2 der Anlage IX des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen erklärt die Regierung der Französischen Republik hiermit, dass Frankreich als Mitglied der Europäischen Gemeinschaft dieser im Übereinkommen geregelte Zuständigkeiten übertragen hat. Diese Zuständigkeiten sind in einer Anlage zu dieser Erklärung aufgeführt.

Die Regierung der Französischen Republik bestätigt ferner den Inhalt der von der Europäischen Gemeinschaft bei der Ratifikation des Übereinkommens abgegebenen Erklärungen.

Auslegungserklärungen:

1. Bei der Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestim-

tion des Nations Unies sur le droit de la mer du 10 décembre 1982 relatives à la conservation et la gestion des stocks chevauchants et des stocks de poissons grands migrateurs, le Gouvernement de la République française déclare qu'il considère que l'Accord constitue un effort d'importance en vue d'assurer la conservation à long terme et l'exploitation durable des stocks chevauchants et des stocks de poissons grands migrateurs et de promouvoir la coopération internationale à cette fin.

2. Le Gouvernement de la République française considère que les termes «particularités géographiques», «caractéristiques particulières de la région ou sous-région», «facteurs socio-économiques, géographiques et environnementaux», «caractéristiques naturelles de ladite mer» ou tous autres termes semblables employés faisant référence à une région géographique ne préjugent pas des droits et des obligations des états en vertu du droit international.
3. Le Gouvernement de la République française considère qu'aucune disposition du présent Accord ne peut être interprétée de telle manière qu'elle aille à l'encontre du principe de la liberté de la haute mer reconnu par le droit international.
4. Le Gouvernement de la République française considère que l'expression «états dont les ressortissants pêchent dans une zone de la haute mer» ne crée pas de nouveaux motifs de compétence fondés sur la nationalité des personnes qui se livrent à des activités de pêche en haute mer plutôt que sur le principe de la juridiction de l'état du pavillon.
5. L'Accord ne confère à aucun état le droit de maintenir ou d'appliquer des mesures unilatérales pendant la période de transition visée à l'article 21, paragraphe 3. À l'issue de cette période, si aucun accord n'a été obtenu, les états agiront uniquement conformément aux dispositions prévues aux articles 21 et 22 de l'Accord.
6. Pour ce qui concerne l'application de l'article 21 de l'Accord, le Gouvernement de la République française comprend que, lorsque l'état du pavillon déclare qu'il a l'intention d'exercer son autorité, conformément à l'article 19, sur un navire de pêche battant son pavillon dans le cadre d'une infraction réputée commise en haute mer, les autorités de l'état d'inspection ne doivent pas prétendre, en vertu des dispositions de l'article 21, à l'exercice d'une quelconque autre autorité sur ce navire, tout différend sur ce sujet doit se régler conformément aux procédu-

mungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische erklärt die Regierung der Französischen Republik, dass das Übereinkommen nach ihrer Auffassung eine wichtige Maßnahme für die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie für die Förderung der diesbezüglichen internationalen Zusammenarbeit darstellt.

2. Die Regierung der Französischen Republik geht davon aus, dass die Begriffe „geographische Besonderheiten“, „besondere Merkmale der Subregion oder Region“, „sozioökonomische, geographische und umweltbezogene Faktoren“, „natürliche Gegebenheiten des Meeres“ oder andere in Bezug auf eine geographische Region verwendete Begriffe die Rechte und Pflichten der Staaten aufgrund des Völkerrechts nicht berühren.
3. Die Regierung der Französischen Republik geht davon aus, dass keine Bestimmung des Übereinkommens in einer Weise ausgelegt werden kann, die im Widerspruch zu dem völkerrechtlich anerkannten Grundsatz der Freiheit der Hohen See steht.
4. Die Regierung der Französischen Republik geht davon aus, dass die Formulierung „Staaten, deren Angehörige auf Hoher See Fischfang betreiben“ keine weitere Veranlassung dafür gibt, bezüglich der Gerichtsbarkeit von der Staatsangehörigkeit der Hochseefischer und nicht vom Grundsatz der Gerichtsbarkeit des Flaggenstaats auszugehen.
5. Das Übereinkommen gibt keinem Staat das Recht, während des Übergangszeitraums nach Artikel 21 Absatz 3 einseitige Maßnahmen beizubehalten oder anzuwenden. Anschließend handeln die Staaten in Fällen, in denen kein Einvernehmen erzielt wird, ausschließlich in Übereinstimmung mit den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens.
6. Was die Anwendung des Artikels 21 des Übereinkommens anbelangt, so geht die Regierung der Französischen Republik davon aus, dass in dem Fall, in dem ein Flaggenstaat erklärt, dass er beabsichtigt, nach Artikel 19 seine Hoheitsbefugnisse über ein im Rahmen eines behaupteten Verstoßes auf Hoher See seine Flagge führendes Fischereifahrzeug auszuüben, die Behörden des die Kontrolle durchführenden Staates nicht den Anspruch erheben, über ein solches Schiff nach Artikel 21 weitere Hoheitsbefugnisse auszuüben; Streitigkeiten über diesen

res établies dans la partie VIII de l'Accord (Règlement pacifique des différends). Aucun état ne peut invoquer ce type de différend pour garder le contrôle d'un navire qui ne bat pas son pavillon pour une infraction réputée commise en haute mer, en outre, le Gouvernement de la République française considère que le terme «illicite» à l'article 21, paragraphe 18, de l'Accord est à interpréter à la lumière de l'ensemble de l'Accord, et en particulier des articles 4 et 35.

Punkt sind nach den in Teil VIII des Übereinkommens (Friedliche Beilegung von Streitigkeiten) vorgesehenen Verfahren zu klären. Kein Staat kann sich auf derartige Streitigkeiten berufen, um ein Schiff, das für einen behaupteten Verstoß auf Hoher See nicht seine Flagge führt, in seinem Gewahrsam zu behalten. Die Regierung der Französischen Republik ist ferner der Auffassung, dass der Begriff ‚ungesetzlich‘ in Artikel 21 Absatz 18 des Übereinkommens auf der Grundlage des gesamten Übereinkommens und insbesondere seiner Artikel 4 und 35 ausgelegt werden soll.

7. Le Gouvernement de la République française réaffirme que tous les États doivent s'abstenir, dans leurs relations, de recourir à la menace ou à l'usage de la force, conformément aux principes généraux du droit international, de la charte des Nations Unies et de la Convention des Nations Unies sur le droit de la mer.

7. Die Regierung der Französischen Republik wiederholt, dass alle Staaten in ihren Beziehungen im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts, der Charta der Vereinten Nationen und dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von der Androhung und der Anwendung von Gewalt Abstand zu nehmen haben.

8. Par ailleurs, le Gouvernement de la République française souligne que l'usage de la force visé à l'article 22 constitue une mesure exceptionnelle qui doit être fondée sur le respect le plus strict du principe de proportionnalité et que tout abus engagera la responsabilité internationale de l'état d'inspection. Tout cas de non observation doit se régler par des moyens pacifiques, conformément aux procédures applicables en matière de règlement des différends. Il considère, en outre, que l'élaboration des conditions appropriées d'arraisonnement et d'inspection doit se poursuivre conformément aux principes applicables du droit international dans le cadre des organismes et accords appropriés de gestion des pêcheries régionaux et sous-régionaux.

8. Darüber hinaus unterstreicht die Regierung der Französischen Republik, dass die Anwendung von Gewalt nach Artikel 22 eine außergewöhnliche Maßnahme darstellt, die auf der strengsten Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beruhen hat, und dass der die Kontrolle durchführende Staat für jeden diesbezüglichen Missbrauch völkerrechtlich haftbar gemacht wird. Jeder Zuwiderhandlung muss mit friedlichen Mitteln und nach den anzuwendenden Verfahren für die Streitbeilegung begegnet werden.

Ferner ist die Regierung der Französischen Republik der Auffassung, dass die einschlägigen Bedingungen für das Anbordgehen und die Kontrolle nach den anzuwendenden Grundsätzen des Völkerrechts im Rahmen der entsprechenden subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung noch genauer gefasst werden sollen.

9. Le Gouvernement de la République française considère que, pour l'application des dispositions de l'article 21, paragraphes 6, 7 et 8, l'état du pavillon peut se prévaloir de ses dispositions légales en vertu desquelles le ministère public a le pouvoir de décider s'il y a lieu ou non de procéder à des poursuites, à la lumière de tous les éléments du dossier, les décisions de l'état du pavillon fondées sur de telles dispositions ne doivent pas être interprétées comme une absence de réponse ou une absence d'action.

9. Die Regierung der Französischen Republik geht davon aus, dass der Flaggenstaat bei der Anwendung des Artikels 21 Absätze 6, 7 und 8 von seinen rechtlichen Bestimmungen Gebrauch machen kann, wonach die Ermittlungsbehörden die Entscheidungsbefugnis darüber haben, ob es unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls Gründe dafür gibt, Ermittlungen zu führen. Entscheidungen des Flaggenstaats, denen diese Bestimmungen zugrunde liegen, sind nicht als Unterlassung einer Reaktion oder Unterlassung der Ergreifung von Maßnahmen auszulegen.

10. Le Gouvernement de la République française déclare que les dispositions des articles 21 et 22 ne s'appliquent qu'au seul secteur de la pêche maritime.
10. Die Regierung der Französischen Republik erklärt, dass die Artikel 21 und 22 ausschließlich auf die Meeresfischerei Anwendung finden.
11. Le Gouvernement de la République française estime que les dispositions des articles 21 et 22 ne sauraient être considérées comme susceptibles d'être étendues aux navires effectuant des transports maritimes dans le cadre d'un autre instrument international, ni d'être transposées dans tout instrument ne traitant pas directement de la conservation et de la gestion des ressources halieutiques concernées par l'Accord.»
11. Die Regierung der Französischen Republik vertritt die Auffassung, dass die Artikel 21 und 22 nicht so auszulegen sind, als könnten sie auf Schiffe ausgedehnt werden, die im Rahmen einer anderen völkerrechtlichen Übereinkunft der Beförderung auf See dienen, oder als könnten sie auf Übereinkünfte übertragen werden, die nicht unmittelbar mit der Erhaltung und Bewirtschaftung der durch das Übereinkommen erfassten Fischereiresourcen befasst sind.“

Griechenland hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. Dezember 2003 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„In this respect, the Government of the Hellenic Republic recalls that as a Member of the European Community, it has transferred competence to the European Community in respect of certain matters governed by the Agreement, which are specified in the Annex to this letter. The Hellenic Republic confirms the declarations made by the European Community upon ratification of the Agreement for the Implementation of the Provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 relating to the Conservation and Management of Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks.“

„In diesem Zusammenhang erinnert die Regierung der Hellenischen Republik daran, dass Griechenland als Mitglied der Europäischen Gemeinschaft dieser die Zuständigkeit für bestimmte durch das Übereinkommen geregelte und in der Anlage zu diesem Schreiben einzeln aufgeführte Angelegenheiten übertragen hat. Die Hellenische Republik bestätigt die von der Europäischen Gemeinschaft bei der Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische abgegebenen Erklärungen.“

Indien hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. August 2003 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„The Government of the Republic of India reserves the right to make at the appropriate time the declarations provided for in articles 287 and 298 concerning the settlement of disputes.“

„Die Regierung der Republik Indien behält sich das Recht vor, die in den Artikeln 287 und 298 [des Seerechtsübereinkommens] vorgesehenen Erklärungen betreffend die Beilegung von Streitigkeiten zu einem geeigneten Zeitpunkt abzugeben.“

Irland hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. Dezember 2003 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„Pursuant to article 47 (1) of the Agreement (applying mutatis mutandis article 5 (2) and 5 (6) of Annex IX of the United Nations Convention on the Law of the Sea 1982), the Government of Ireland hereby declares that as a Member State of the European Community, Ireland has transferred competence to the European Community in respect of certain matters governed by the Agreement, which are specified in the Annex to this Declaration.“

„Nach Artikel 47 Absatz 1 des Übereinkommens (wobei Artikel 5 Absätze 2 und 6 der Anlage IX des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 sinngemäß Anwendung findet) erklärt die Regierung von Irland hiermit, dass Irland als Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft dieser die Zuständigkeit für bestimmte durch das Übereinkommen geregelte und in der Anlage zu dieser Erklärung einzeln aufgeführte Angelegenheiten übertragen hat.“

The Government of Ireland hereby confirms the Declarations made by the European Community upon ratification of the Agreement.

Annex

I. Matters for which the Community has exclusive competence

1. As a Member State of the European Community, Ireland recalls that it has transferred competence to the Community with regard to the conservation and management of living marine resources. Hence, in this field, it is for the Community to adopt the relevant rules and regulations (which the Member States enforce) and within its competence to enter into external undertakings with third States or competent organisations. This competence applies in regard of waters under national fisheries jurisdiction and to the high seas.

2. The Community enjoys the regulatory competence granted under international law to the flag State of a vessel to determine the conservation and management measures for marine fisheries resources applicable to vessels flying the flag of Member States and to ensure that Member States adopt provisions allowing for the implementation of the said measures.

3. Nevertheless, measures applicable in respect of masters and other officers of fishing vessels, for example refusal, withdrawal or suspension of authorizations to serve as such, are within the competence of the Member States in accordance with their national legislation. Measures relating to the exercise of jurisdiction by the flag State over its vessels on the high seas, in particular provisions such as those related to the taking and relinquishing of control of fishing vessels by States other than the flag State, international cooperation in respect of enforcement and the recovery of the control of their vessels, are within the competence of the Member States in compliance with Community law.

II. Matters for which both the Community and its Member States have competence

4. The Community shares competence with its Member States on the following matters governed by this Agreement: requirements of developing States, scientific research, port-State measures and measures adopted in respect of non-members of regional fisheries organisations and non-Parties to the

Die Regierung von Irland bestätigt hiermit die von der Europäischen Gemeinschaft bei der Ratifikation des Übereinkommens abgegebenen Erklärungen.

Anlage

I. Angelegenheiten, für die die Gemeinschaft ausschließlich zuständig ist

1. Als Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft erinnert Irland daran, dass es der Gemeinschaft die Zuständigkeit für die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen übertragen hat. Damit hat in diesem Bereich die Gemeinschaft die einschlägigen Regeln und Vorschriften festzulegen (die dann von den Mitgliedstaaten zur Anwendung gebracht werden) sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verpflichtungen gegenüber Drittstaaten oder den einschlägigen Organisationen einzugehen. Diese Zuständigkeit erstreckt sich auf die der einzelstaatlichen Fischereigerichtsbarkeit unterliegenden Gewässer und auf die Hohe See.

2. Die Gemeinschaft hat die nach dem Völkerrecht dem Flaggenstaat eines Fischereifahrzeugs zustehende Zuständigkeit dafür, die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Meeresressourcen festzulegen, denen die Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Mitgliedstaaten unterliegen, und sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten Vorkehrungen zur Durchführung dieser Maßnahmen treffen.

3. Allerdings fallen Maßnahmen, die sich auf die Kapitäne und Offiziere auf Fischereifahrzeugen beziehen, zum Beispiel Verweigerung, Entzug oder Aussetzung der Arbeitserlaubnis, in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, wobei jeweils die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gelten. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausübung der Hoheitsbefugnisse des Flaggenstaats über seine Schiffe auf Hoher See, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Übernahme der Kontrolle über Fischereifahrzeuge durch andere Staaten als den Flaggenstaat beziehungsweise die erneute Übergabe der Kontrolle an diesen sowie die internationale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung und die Wiederausübung der Kontrolle über die eigenen Fischereifahrzeuge, fallen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, wobei diese die Gemeinschaftsvorschriften einzuhalten haben.

II. Angelegenheiten, für die sowohl die Gemeinschaft als auch ihre Mitgliedstaaten zuständig sind

4. Die Gemeinschaft teilt mit ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für folgende durch das Übereinkommen geregelte Angelegenheiten: Bedürfnisse der Entwicklungsländer, wissenschaftliche Forschung, Hafenstaatmaßnahmen und Maßnahmen in Bezug auf Staaten, die nicht Mitglied regionaler

Agreement. The following provisions of the Agreement apply both to the Community and to its Member States:

- general provisions: (articles 1, 4, and 34 to 50)
- dispute settlement: (Part VIII)."

Fischereiorganisationen und nicht Vertragspartei des Übereinkommens sind. Die folgenden Bestimmungen des Übereinkommens finden sowohl auf die Gemeinschaft als auch auf ihre Mitgliedstaaten Anwendung:

- allgemeine Bestimmungen: (Artikel 1, 4 und 34 bis 50),
- Streitbeilegung: (Teil VIII)."

Italien hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. Dezember 2003 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"..., the Government of Italy recalls that as a Member of the European Community, it has transferred competence to the European Community in respect of certain matters governed by the Agreement, which are specified in the Annex to this letter. Italy confirms the declarations made by the European Community upon ratification of the Agreement for the Implementation of the Provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 relating to the Conservation and Management of Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks."

„... Die Regierung von Italien erinnert daran, dass Italien als Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft dieser die Zuständigkeit für bestimmte durch das Übereinkommen geregelte und in der Anlage zu diesem Schreiben einzeln aufgeführte Angelegenheiten übertragen hat. Italien bestätigt die von der Europäischen Gemeinschaft bei der Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische abgegebenen Erklärungen.“

Japan hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. August 2006 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"... designates the following authority to receive the notifications referred to in article 21, paragraph 4 of the above-mentioned agreement;

Fisheries Agency
International Affairs Division
Kasumigaseki 1-2-1, Chiyoda-ku
Tokyo, Japan
Telephone: 03-3591-1086
Fax: 03-3502-0571"

„... bezeichnet für die Entgegennahme von Mitteilungen nach Artikel 21 Absatz 4 des genannten Übereinkommens die folgende Behörde:

Fisheries Agency [Fischereibehörde]
International Affairs Division [Referat Internationale Angelegenheiten]
Kasumigaseki 1-2-1, Chiyoda-ku
Tokio, Japan
Telefon: 03-3591-1086
Fax: 03-3502-0571"

Kanada hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 3. August 1999 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"Pursuant to article 30, paragraph 4 of the Agreement, the Government of Canada declares that it chooses an arbitral tribunal constituted in accordance with Annex VII of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 as the means for the settlement of disputes under Part VIII of the Agreement. In light of article 30, paragraph 1 of the Agreement, the Government of Canada also declares that it does not accept any of the procedures provided for in section 2 of Part XV of the Convention with respect to disputes referred to in article 298, paragraph 1 of the Convention.

„Nach Artikel 30 Absatz 4 des Übereinkommens erklärt die Regierung von Kanada, dass sie ein Schiedsgericht wählt, das nach Anlage VII des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 zur Beilegung von Streitigkeiten aufgrund des Teiles VIII des Übereinkommens gebildet wird. Unter Berücksichtigung des Artikels 30 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Regierung von Kanada ferner, dass sie den in Teil XV Abschnitt 2 des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Verfahren in Bezug auf die in Artikel 298 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens genannten Streitigkeiten nicht zustimmt.

According to article 42 of the Agreement, no reservations or exceptions may be made to the Agreement. A declaration

Nach Artikel 42 des Übereinkommens sind Vorbehalte und Ausnahmen zu jenem Übereinkommen nicht zulässig. Eine Erklärung

or statement pursuant to article 43 of the Agreement cannot purport to exclude or modify the legal effect of the provisions of the Agreement in their application to the State or entity making it. Consequently, the Government of Canada declares that it does not consider itself bound by declarations or statements pursuant to article 43 of the Agreement that have been made or will be made by other States or by entities described in article 2 (b) of the Agreement and that exclude or modify the legal effect of the provisions of the Agreement in their application to the State or entity making it. Lack of response by the Government of Canada to any declaration or statement shall not be interpreted as tacit acceptance of that declaration or statement. The Government of Canada reserves the right at any time to take a position on any declaration or statement in the manner deemed appropriate.”

rung nach Artikel 43 des Übereinkommens kann nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf den Staat oder Rechtsträger, der die Erklärung abgibt, auszuschließen oder zu ändern. Infolgedessen erklärt die Regierung von Kanada, dass sie sich durch Erklärungen nach Artikel 43 des Übereinkommens, welche von anderen Staaten oder von in Artikel 2 Buchstabe b des Übereinkommens bezeichneten Rechtsträgern abgegeben wurden oder in Zukunft abgegeben werden und welche die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf den Staat oder Rechtsträger, der sie abgibt, ausschließen oder ändern, nicht als gebunden betrachtet. Schweigen auf Seiten der Regierung von Kanada in Bezug auf eine Erklärung ist nicht als stillschweigende Annahme dieser Erklärung auszulegen. Die Regierung von Kanada behält sich das Recht vor, jederzeit einen von ihr für angemessen erachteten Standpunkt zu jeder Erklärung einzunehmen.“

Lettland hat nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 5. Februar 2007 am 12. April 2007 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“Pursuant to Article 47 (1) of the Agreement for the Implementation of the Provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 relating to the Conservation and Management of Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks (applying mutatis mutandis Article 5 (2) and 5 (6) of the Annex IX of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 1982), the Republic of Latvia recalls that as a Member of the European Community the Republic of Latvia has transferred competence to the European Community in respect of certain matters governed by the Agreement.

„Nach Artikel 47 Absatz 1 des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische (und in sinngemäßer Anwendung des Artikels 5 Absätze 2 und 6 der Anlage IX des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982) erinnert die Republik Lettland daran, dass sie als Mitglied der Europäischen Gemeinschaft dieser die Zuständigkeit für bestimmte durch das Übereinkommen geregelte Angelegenheiten übertragen hat.

The Republic of Latvia hereby confirms the declarations made by the European Community upon ratification of the Agreement for the Implementation of the Provisions of the United Nations Convention of the Law of the Sea of 10 December 1982 relating to the Conservation and Management of Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks.”

Die Republik Lettland bestätigt hiermit die von der Europäischen Gemeinschaft bei der Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische abgegebenen Erklärungen.“

Litauen hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 1. März 2007 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“... the Seimas of the Republic of Lithuania declares that, as a Member State of the European Union, the Republic of Lithuania has transferred the competence to the European Community in respect of certain matters governed by this Agreement. The Republic of Lithuania also endorses the declarations of the European Community, made when ratifying this Agreement.”

„... das Parlament (Seimas) der Republik Litauen erklärt, dass die Republik Litauen als Mitgliedstaat der Europäischen Union der Europäischen Gemeinschaft die Zuständigkeit für bestimmte durch das Übereinkommen geregelte Angelegenheiten übertragen hat. Die Republik Litauen bestätigt ferner die bei der Ratifikation des Übereinkommens abgegebenen Erklärungen der Europäischen Gemeinschaft.“

Luxemburg hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. Dezember 2003 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«... [En tant que] membre de la Communauté européenne, le Luxembourg a transféré à la Communauté des compétences relatives aux matières relevant de cet Accord.

[Le Luxembourg], a l'honneur de confirmer, ..., la déclaration relative à la compétence de la Communauté européenne pour l'ensemble des matières régies par l'Accord aux fins de l'application des dispositions de la Convention des Nations Unies sur le droit de la mer du 10 décembre 1982 relatives à la conservation et la gestion des stocks de poissons dont les déplacements s'effectuent tant à l'intérieur qu'au-delà des zones économiques exclusives (stocks chevauchants) et des stocks de poissons grands migrateurs, reprise en annexe B, ainsi que les déclarations faites par la Communauté européenne relatives à la ratification de l'Accord désigné ci-dessus reprises en annexe C.»

„... [Als] Mitglied der Europäischen Gemeinschaft hat Luxemburg dieser die Zuständigkeit für die durch dieses Übereinkommen geregelten Angelegenheiten übertragen.

[Luxemburg] beehrt sich, die in Anlage B enthaltene Erklärung über die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für alle durch das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische geregelten Angelegenheiten sowie die in Anlage C enthaltenen, von der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Ratifikation des oben genannten Übereinkommens abgegebenen Erklärungen zu bestätigen.“

Malta hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 11. November 2001 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“... in terms of article 43 of the Agreement, the Government of Malta, enters the following declaration:

1. In the view of the Malta Government, the requirements of implementing the 1995 Agreement must be in conformity with the 1982 Convention on the Law of the Sea.
2. Malta understands that the terms 'geographical particularities', 'specific characteristics of the sub-region', 'socio-economic geographical and environmental factors', 'natural characteristics of that sea' or any other similar terms employed in reference to a geographical region do not prejudice the rights and duties of States under international law.
3. Malta understands that no Provision of this Agreement may be interpreted in such a way as to conflict with the principle of freedom of the high seas, and of flag state exclusive jurisdiction over its vessels on the high seas as recognised by international law.
4. Malta understands that the term 'States whose nationals fish on the high seas' shall not provide any new grounds for jurisdiction based on the nationality of persons involved in fishing on the high seas rather than on the principle of flag State jurisdiction.

„... nach Artikel 43 des Übereinkommens gibt die Regierung von Malta folgende Erklärung ab:

1. Die Regierung von Malta vertritt die Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Übereinkommens von 1995 mit dem Seerechtsübereinkommen von 1982 in Einklang stehen müssen.
2. Malta geht davon aus, dass die Begriffe ‚geographische Besonderheiten‘, ‚besondere Merkmale der Subregion‘, ‚sozioökonomische, geographische und umweltbezogene Faktoren‘, ‚natürliche Gegebenheiten des Meeres‘ oder andere in Bezug auf eine geographische Region verwendete Begriffe die Rechte und Pflichten der Staaten aufgrund des Völkerrechts nicht berühren.
3. Malta geht davon aus, dass keine Bestimmung des Übereinkommens in einer Weise ausgelegt werden kann, die im Widerspruch zu dem völkerrechtlich anerkannten Grundsatz der Freiheit der Hohen See und der völkerrechtlich anerkannten ausschließlichen Hoheitsbefugnisse des Flaggenstaats über sein Schiff auf Hoher See steht.
4. Malta geht davon aus, dass die Formulierung ‚Staaten, deren Angehörige auf Hoher See Fischfang betreiben‘ keine weitere Veranlassung dafür gibt, bezüglich der Gerichtsbarkeit von der Staatsangehörigkeit der Hochseefischer und nicht vom Grundsatz der

5. The Agreement does not grant any State the right to maintain or apply unilateral measures during the transitional period as referred to in article 21(3). Thereafter, if no agreement has been reached, States shall act only in accordance with the provisions provided for in articles 21 and 22 of the Agreement.

6. Regarding the application of article 21, Malta understands that, when a flag State declares that it intends to exercise its authority, in accordance with the provisions in article 19, over a fishing vessel flying its flag, the authorities of the inspecting State shall not purport to exercise any other authority under the provisions of article 21 over such vessel.

Any dispute related to this issue shall be settled in accordance with the procedures provided for in Part VIII of the Agreement. No State may invoke this type of dispute to remain in control of a vessel, which does not fly its flag.

In addition, Malta considers that the word 'unlawful' in article 21, para. 18 of the Agreement should be interpreted in the light of the whole Agreement, and in particular, articles 4 and 35 thereof.

7. Malta reiterates that all States shall refrain in their relations from the threat or use of force in accordance with general principles of international law, the United Nations Convention on the Law of the Sea.

Furthermore, Malta considers that the relevant terms and conditions for boarding and inspection should be further elaborated in accordance with the relevant principles of international law in the framework of the appropriate regional and sub-regional fisheries management organisations and arrangements.

8. Malta understands that in the application of the provisions of article 21 paragraphs 6, 7 and 8, the flag State may rely on the requirements of its legal system under which the prosecuting authorities enjoy a discretion to decide whether or not to prosecute in the light of all the facts of a case. Decisions of the flag State based on such requirements shall not be interpreted as failure to respond or to take action.

Gerichtbarkeit des Flaggenstaats auszugehen.

5. Das Übereinkommen gibt keinem Staat das Recht, während des Übergangszeitraums nach Artikel 21 Absatz 3 einseitige Maßnahmen beizubehalten oder anzuwenden. Anschließend handeln die Staaten in Fällen, in denen kein Einvernehmen erzielt wird, ausschließlich in Übereinstimmung mit den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens.

6. Was die Anwendung des Artikels 21 anbelangt, so geht Malta davon aus, dass in dem Fall, in dem ein Flaggenstaat erklärt, dass er beabsichtigt, nach Artikel 19 seine Hoheitsbefugnisse über ein seine Flagge führendes Fischereifahrzeug auszuüben, die Behörden des die Kontrolle durchführenden Staates nicht den Anspruch erheben, über ein solches Schiff nach Artikel 21 weitere Hoheitsbefugnisse auszuüben.

Streitigkeiten über diesen Punkt sind nach den in Teil VIII des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren zu klären. Kein Staat kann sich auf derartige Streitigkeiten berufen, um ein Schiff, das nicht seine Flagge führt, in seinem Gewahrsam zu behalten.

Malta ist ferner der Auffassung, dass der Begriff 'ungesetzlich' in Artikel 21 Absatz 18 des Übereinkommens auf der Grundlage des gesamten Übereinkommens und insbesondere seiner Artikel 4 und 35 ausgelegt werden soll.

7. Malta wiederholt, dass alle Staaten in ihren Beziehungen im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts und dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von der Androhung und der Anwendung von Gewalt Abstand zu nehmen haben.

Ferner ist Malta der Auffassung, dass die einschlägigen Bestimmungen und Bedingungen für das Anbordgehen und die Kontrolle nach den einschlägigen Grundsätzen des Völkerrechts im Rahmen der entsprechenden regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung noch genauer gefasst werden sollen.

8. Malta geht davon aus, dass der Flaggenstaat bei der Anwendung des Artikels 21 Absätze 6, 7 und 8 entsprechend den Erfordernissen seiner Rechtsordnung vorgehen kann, wonach es im Ermessen der Ermittlungsbehörden liegt, unter Berücksichtigung aller Umstände eines Falls Ermittlungen zu führen. Entscheidungen des Flaggenstaats, denen diese Erfordernisse zugrunde liegen, sind nicht als Unterlassung einer Reaktion oder Unterlassung der Ergreifung von Maßnahmen auszulegen.

- | | |
|---|--|
| <p>9. Malta hereby declares that the provisions of article 21 and 22 apply only to maritime fishing.</p> <p>10. These provisions cannot be regarded as capable of being extended to cover vessels engaged in maritime transport under another international instrument, or of being transferred to any instrument not dealing directly with the conservation and management of fisheries resources covered by the Agreement.</p> <p>11. The Agreement does not grant any State the right to maintain or apply unilateral measures during the transitional period as referred to in article 21 (3). Thereafter, if no agreement has been reached, States shall act only in accordance with the provisions provided for in article 21 and 22 of the Agreement.</p> <p>12. Malta does not consider itself bound by any of the declarations which other States may have made, or will make, upon signing or ratifying the Agreement, reserving the right, as necessary, to determine its position with regard to each of them at the appropriate time, in particular, ratification of the Agreement does not imply automatic recognition of maritime or territorial claims by any signatory or ratifying State.</p> <p>13. Note is taken of the statement by the European Community made at the time of signature of the Agreement regarding the fact that its Member States have transferred competence to it with regard to certain aspects of the Agreement. In view of Malta's application to join the European Community, it is understood that this will also become applicable to Malta on membership.</p> | <p>9. Malta erklärt hiermit, dass die Artikel 21 und 22 nur auf die Meeresfischerei Anwendung finden.</p> <p>10. Diese Bestimmungen sind nicht dahingehend auszulegen, als könnten sie auf Schiffe ausgedehnt werden, die im Rahmen einer anderen völkerrechtlichen Übereinkunft der Beförderung auf See dienen, oder als könnten sie auf Übereinkünfte übertragen werden, die nicht unmittelbar mit der Erhaltung und Bewirtschaftung der durch das Übereinkommen erfassten Fischereiresourcen befasst sind.</p> <p>11. Das Übereinkommen gibt keinem Staat das Recht, während des Übergangszeitraums nach Artikel 21 Absatz 3 einseitige Maßnahmen beizubehalten oder anzuwenden. Abschließend handeln die Staaten in Fällen, in denen kein Einvernehmen erzielt wird, ausschließlich in Übereinstimmung mit den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens.</p> <p>12. Malta betrachtet sich durch die Erklärungen, die andere Staaten bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Übereinkommens gegebenenfalls abgegeben haben oder abgeben werden, nicht als gebunden und behält sich das Recht vor, nötigenfalls zum geeigneten Zeitpunkt seinen Standpunkt zu jeder dieser Erklärungen festzulegen; insbesondere beinhaltet die Ratifikation des Übereinkommens nicht automatisch die Anerkennung von seerechtlichen oder Gebietsansprüchen eines Unterzeichnerstaats oder ratifizierenden Staates.</p> <p>13. Die Erklärung, die die Europäische Gemeinschaft zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens im Hinblick darauf abgegeben hat, dass ihre Mitgliedstaaten ihr die Zuständigkeit für bestimmte Aspekte des Übereinkommens übertragen haben, wird zur Kenntnis genommen. Angesichts des Antrags Maltas auf Aufnahme in die Europäische Gemeinschaft ist davon auszugehen, dass dies auch auf Malta Anwendung findet, sobald Malta Mitglied ist.</p> |
|---|--|

Furthermore, the Government of Malta would like to state that should Malta accede to the European Union, it reserves the right to submit a further Declaration in line with future declarations by the European Union."

Ferner möchte die Regierung von Malta erklären, dass sich Malta, sollte es der Europäischen Union beitreten, das Recht vorbehält, eine weitere Erklärung im Einklang mit künftigen Erklärungen der Europäischen Union abzugeben."

Die Niederlande haben bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. Dezember 2003 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"The Government of the Kingdom of the Netherlands recalls that as a member of the European Community it has transferred competence to the Community in respect of certain matters governed by the Agreement.

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande erinnert daran, dass die Niederlande als Mitglied der Europäischen Gemeinschaft dieser die Zuständigkeit für bestimmte durch das Übereinkommen geregelte Angelegenheiten übertragen hat.

... the Government of the Kingdom of the Netherlands [confirms] the declarations made by the European Community upon ratification of the Agreement for the Implementing of the Provisions of the United Nations Convention on the Law of Sea of 10 December 1982 relating to the Conservation and Management of Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks. In this respect, ... [the Government of the Kingdom of the Netherlands confirms] the declarations made by the European Community upon ratification of the Agreement for the Implementing of the Provisions of the United Nations Convention on the Law of Sea of 10 December 1982 relating to the Conservation and Management of Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks.”

... die Regierung des Königreichs der Niederlande [bestätigt] die von der Europäischen Gemeinschaft bei der Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische abgegebenen Erklärungen. In diesem Zusammenhang ... [bestätigt die Regierung des Königreichs der Niederlande] die von der Europäischen Gemeinschaft bei der Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische abgegebenen Erklärungen.“

Norwegen hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. Dezember 1996 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„Declaration pursuant to article 43 of the Agreement:

According to article 42 of the Agreement, no reservations or exceptions may be made to the Agreement. A declaration pursuant to its article 43 cannot have the effect of an exception or reservation for the State making it. Consequently, the Government of the Kingdom of Norway declares that it does not consider itself bound by declarations pursuant to article 43 of the Agreement that are or will be made by other States or international Organizations. Passivity with respect to such declarations shall be interpreted neither as acceptance nor rejection of such declarations. The Government reserves Norway’s right at any time to take a position on such declarations in the manner deemed appropriate.

Declaration pursuant to article 30 of the Agreement:

The Government of the Kingdom of Norway declares pursuant to article 30 of the Agreement, cf. article 298 of the United Nations Convention on the Law of the Sea, that it does not accept an arbitral tribunal constituted in accordance with Annex VII of the United Nations Convention on the Law of the Sea for disputes concerning law enforcement activities in regard to the exercise of sovereign rights or jurisdiction excluded from the jurisdiction of a court or tribunal under article 297, paragraph 3, of the United Nations Convention on the Law of the Sea, in the event that such disputes might be considered to be covered by this Agreement.”

„Erklärung nach Artikel 43 des Übereinkommens:

Nach Artikel 42 des Übereinkommens sind Vorbehalte oder Ausnahmen zu dem genannten Übereinkommen nicht zulässig. Eine Erklärung nach seinem Artikel 43 kann für den Staat, der sie abgibt, nicht die Wirkung einer Ausnahme oder eines Vorbehalts haben. Infolgedessen erklärt die Regierung des Königreichs Norwegen, dass sie sich durch Erklärungen nach Artikel 43 des Übereinkommens, die jetzt oder in Zukunft von anderen Staaten oder internationalen Organisationen abgegeben werden, nicht als gebunden betrachtet. Untätigkeit auf solche Erklärungen ist weder als Annahme noch als Ablehnung der Erklärungen auszulegen. Die Regierung behält sich das Recht Norwegens vor, jederzeit auf die von ihr für angemessen erachtete Art und Weise einen Standpunkt zu diesen Erklärungen einzunehmen.

Erklärung nach Artikel 30 des Übereinkommens:

Die Regierung des Königreichs Norwegen erklärt nach Artikel 30 des Übereinkommens – vgl. Artikel 298 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen –, dass sie ein nach Anlage VII des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen gebildetes Schiedsgericht für Streitigkeiten über Vollstreckungshandlungen in Ausübung souveräner Rechte oder von Hoheitsbefugnissen, die nach Artikel 297 Absatz 3 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von der Gerichtsbarkeit eines Gerichtshofs oder Gerichts angenommen sind, nicht anerkennt, wenn davon ausgegangen werden könnte, dass diese Streitigkeiten unter das Übereinkommen fallen.“

Österreich hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. Dezember 2003 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“Declaration concerning the competence of the Republic of Austria with regard to matters governed by the Agreement on the implementation of the provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 relating to the conservation and management of straddling fish stocks and highly migratory fish stocks

The Republic of Austria declares upon ratification of the Agreement on the implementation of the provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 relating to the conservation and management of straddling fish stocks and highly migratory fish stocks that she has, as a Member State of the European Community, transferred competence to the Community in respect of the following matters governed by the Agreement:

- I. Matters for which the Community has exclusive competence
 1. Member States have transferred competence to the Community with regard to the conservation and management of living marine resources. Hence, in this field, it is for the Community to adopt the relevant rules and regulations (which the Member States enforce) and within its competence to enter into external undertakings with third States or competent organisations. This competence applies in regard of waters under national fisheries jurisdiction and to the high seas.
 2. The Community enjoys the regulatory competence granted under international law to the flag State of a vessel to determine the conservation and management measures for marine fisheries resources applicable to vessels flying the flag of Member States and to ensure that Member States adopt provisions allowing for the implementation of the said measures.
 3. Nevertheless, measures applicable in respect of masters and other officers of fishing vessels, for example refusal, withdrawal or suspension of authorizations to serve as such, are within the competence of the Member States in accordance with their national legislation. Measures relating to the exercise of jurisdiction by the flag State over its vessels on the high seas, in particular provisions such as those related to the taking and relinquishing of control of fishing vessels by States other than the flag State, international cooperation in respect of enforcement and the recovery of the control of their vessels,

„Erklärung betreffend die Zuständigkeit der Republik Österreich für bestimmte durch das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische geregelte Angelegenheiten

Die Republik Österreich erklärt bei der Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische, dass sie als Mitglied der Europäischen Gemeinschaft dieser die Zuständigkeit für folgende durch das Übereinkommen geregelte Angelegenheiten übertragen hat:

- I. Angelegenheiten, für die die Gemeinschaft ausschließlich zuständig ist
 1. Die Mitgliedstaaten haben der Gemeinschaft die Zuständigkeit für die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen übertragen. Damit hat in diesem Bereich die Gemeinschaft die einschlägigen Regeln und Vorschriften festzulegen (die dann von den Mitgliedstaaten zur Anwendung gebracht werden) sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verpflichtungen gegenüber Drittstaaten oder den einschlägigen Organisationen einzugehen. Diese Zuständigkeit erstreckt sich auf die der einzelstaatlichen Fischereigerichtsbarkeit unterliegenden Gewässer und auf die Hohe See.
 2. Die Gemeinschaft hat die nach dem Völkerrecht dem Flaggenstaat eines Fischereifahrzeugs zustehende Zuständigkeit dafür, die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Meeresressourcen festzulegen, denen die Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Mitgliedstaaten unterliegen, und sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten Vorkehrungen zur Durchführung dieser Maßnahmen treffen.
 3. Allerdings fallen Maßnahmen, die sich auf die Kapitäne und Offiziere auf Fischereifahrzeugen beziehen, zum Beispiel Verweigerung, Entzug oder Aussetzung der Arbeitserlaubnis, in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, wobei jeweils die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gelten. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausübung der Hoheitsbefugnisse des Flaggenstaats über seine Schiffe auf Hoher See, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Übernahme der Kontrolle über Fischereifahrzeuge durch andere Staaten als den Flaggenstaat beziehungsweise die erneute Übergabe der

are within the competence of the Member States in compliance with Community law.

II. Matters for which both the Community and its Member States have competence

4. The Community shares competence with its Member States on the following matters governed by this Agreement: requirements of developing States, scientific research, port-State measures and measures adopted in respect of non-members of regional fisheries organisations and non-Parties to the Agreement. The following provisions of the Agreement apply both to the Community and to its Member States:

- general provisions: (articles 1, 4, and 34 to 50)
- dispute settlement: (Part VIII).

Interpretative Declarations by the Republic of Austria with regard to the Agreement on the implementation of the provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 relating to the conservation and management of straddling fish stocks and highly migratory fish stocks

1. The Republic of Austria understands that the terms 'geographical particularities', 'specific characteristics of the sub-region or region', 'socioeconomic geographical and environment factors', 'natural characteristics of that sea' or any other similar terms employed in reference to a geographical region do not prejudice the rights and duties of States under international law.
2. The Republic of Austria understands that no provision of this Agreement may be interpreted in such a way as to conflict with the principle of freedom of the high seas, recognised by international law.
3. The Republic of Austria understands that the term 'States whose nationals fish on the high seas' shall not provide any new grounds for jurisdiction based on the nationality of persons involved in fishing on the high seas rather than on the principle of flag State jurisdiction.
4. The Agreement does not grant any State the right to maintain or apply unilateral measures during the transitional period as referred to in article 21 (3). Thereafter, if no agreement has been reached, States shall act only in accordance with the

Kontrolle an diesen sowie die internationale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung und die Wiederausübung der Kontrolle über die eigenen Fischereifahrzeuge, fallen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, wobei diese die Gemeinschaftsvorschriften einzuhalten haben.

II. Angelegenheiten, für die sowohl die Gemeinschaft als auch ihre Mitgliedstaaten zuständig sind

4. Die Gemeinschaft teilt mit ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für folgende durch das Übereinkommen geregelte Angelegenheiten: Bedürfnisse der Entwicklungsländer, wissenschaftliche Forschung, Hafenstaatmaßnahmen und Maßnahmen in Bezug auf Staaten, die nicht Mitglied regionaler Fischereiorganisationen und nicht Vertragspartei des Übereinkommens sind. Die folgenden Bestimmungen des Übereinkommens finden sowohl auf die Gemeinschaft als auch auf ihre Mitgliedstaaten Anwendung:

- allgemeine Bestimmungen: (Artikel 1, 4 und 34 bis 50),
- Streitbeilegung: (Teil VIII).

Auslegungserklärungen der Republik Österreich in Bezug auf das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

1. Die Republik Österreich geht davon aus, dass die Begriffe 'geographische Besonderheiten', 'besondere Merkmale der Subregion oder Region', 'sozioökonomische, geographische und umweltbezogene Faktoren', 'natürliche Gegebenheiten des Meeres' oder andere in Bezug auf eine geographische Region verwendete Begriffe die Rechte und Pflichten der Staaten aufgrund des Völkerrechts nicht berühren.
2. Die Republik Österreich geht davon aus, dass keine Bestimmung des Übereinkommens in einer Weise ausgelegt werden kann, die im Widerspruch zu dem völkerrechtlich anerkannten Grundsatz der Freiheit der Hohen See steht.
3. Die Republik Österreich geht davon aus, dass die Formulierung 'Staaten, deren Angehörige auf Hoher See Fischfang betreiben' keine weitere Veranlassung dafür gibt, bezüglich der Gerichtsbarkeit von der Staatsangehörigkeit der Hochseefischer und nicht vom Grundsatz der Gerichtsbarkeit des Flaggenstaats auszugehen.
4. Das Übereinkommen gibt keinem Staat das Recht, während des Übergangszeitraums nach Artikel 21 Absatz 3 einseitige Maßnahmen beizubehalten oder anzuwenden. Anschließend handeln die Staaten in Fällen, in denen kein Einvernehmen erzielt wird, ausschließlich in

- provisions provided for in articles 21 and 22 of the Agreement.
- Übereinstimmung mit den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens.
5. Regarding the application of article 21, the Republic of Austria understands that, when a flag State declares that it intends to exercise its authority, in accordance with the provisions in article 19, over a fishing vessel flying its flag, the authorities of the inspecting State shall not purport to exercise any further authority under the provisions of article 21 over such a vessel. Any dispute related to this issue shall be settled in accordance with the procedures provided for in Part VIII of the Agreement. No State may invoke this type of dispute to remain in control of a vessel which does not fly its flag. In addition, the Republic of Austria considers that the word 'unlawful' in article 21 (18) of the Agreement should be interpreted in the light of the whole Agreement, and in particular, articles 4 and 35 thereof.
 5. Was die Anwendung des Artikels 21 anbelangt, so geht die Republik Österreich davon aus, dass in dem Fall, in dem ein Flaggenstaat erklärt, dass er beabsichtigt, nach Artikel 19 seine Hoheitsbefugnisse über ein seine Flagge führendes Fischereifahrzeug auszuüben, die Behörden des die Kontrolle durchführenden Staates nicht den Anspruch erheben, über ein solches Schiff nach Artikel 21 weitere Hoheitsbefugnisse auszuüben. Streitigkeiten über diesen Punkt sind nach den in Teil VIII des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren zu klären. Kein Staat kann sich auf derartige Streitigkeiten berufen, um ein Schiff, das nicht seine Flagge führt, in seinem Gewahrsam zu behalten. Die Republik Österreich ist ferner der Auffassung, dass der Begriff 'ungesetzlich' in Artikel 21 Absatz 18 des Übereinkommens auf der Grundlage des gesamten Übereinkommens und insbesondere seiner Artikel 4 und 35 ausgelegt werden soll.
 6. The Republic of Austria reiterates that all States shall refrain in their relations from the threat or use of force in accordance with general principles of international law, the United Nations Charter and the United Nations Convention on the Law of the Sea. In addition, the Republic of Austria underlines that the use of force as referred to in article 22 constitutes an exceptional measure which must be based on the strictest compliance with the principle of proportionality and that any abuse thereof shall imply the international liability of the inspecting State. Any case of non-compliance shall be resolved by peaceful means and in accordance with the applicable dispute-settlement procedures. Furthermore, the Republic of Austria considers that the relevant terms and conditions for boarding and inspection should be further elaborated in accordance with the relevant principles of international law in the framework of the appropriate regional and subregional fisheries management organisations and arrangements.
 6. Die Republik Österreich wiederholt, dass alle Staaten in ihren Beziehungen im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts, der Charta der Vereinten Nationen und dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von der Androhung und der Anwendung von Gewalt Abstand zu nehmen haben. Darüber hinaus unterstreicht die Republik Österreich, dass die Anwendung von Gewalt nach Artikel 22 eine außergewöhnliche Maßnahme darstellt, die auf der strengsten Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beruhen hat, und dass der die Kontrolle durchführende Staat für jeden diesbezüglichen Missbrauch völkerrechtlich haftbar gemacht wird. Jeder Zuwiderhandlung wird mit friedlichen Mitteln und nach den geltenden Verfahren für die Streitbeilegung begegnet. Ferner ist die Republik Österreich der Auffassung, dass die einschlägigen Bestimmungen und Bedingungen für das Anbordgehen und die Kontrolle nach den einschlägigen Grundsätzen des Völkerrechts im Rahmen der entsprechenden regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung noch genauer gefasst werden sollen.
 7. The Republic of Austria understands that in the application of the provisions of article 21 (6), (7) and (8), the flag State may rely on the requirements of its legal system under which the prosecuting authorities enjoy a discretion to decide whether or not to prosecute in the light of all the facts of a case. Decisions of the flag State based on such requirements shall not be interpreted as failure to respond or to take action.
 7. Die Republik Österreich geht davon aus, dass der Flaggenstaat bei der Anwendung des Artikels 21 Absätze 6, 7 und 8 entsprechend den Erfordernissen seiner Rechtsordnung vorgehen kann, wonach es im Ermessen der Ermittlungsbehörden liegt, unter Berücksichtigung aller Umstände eines Falls Ermittlungen zu führen. Entscheidungen des Flaggenstaats, denen diese Erfordernisse zugrunde liegen, sind nicht als Unterlassung einer Reaktion

Confirmation by the Republic of Austria of the declarations made by the European Community upon ratification of the Agreement for the implementing of the provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 relating to the conservation and management of straddling fish stocks

The Republic of Austria hereby confirms the declarations made by the European Community upon ratification of the Agreement for the implementing of the provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 relating to the conservation and management of straddling fish stocks,”

Polen hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 14. März 2006 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Courtesy Translation, Original: Polish)

“The Government of the Republic of Poland recalls that, as a Member State of the European Community, it has transferred competence to the European Community in respect of certain matters governed by the Agreement.

At the same time, the Republic of Poland confirms the declarations made by the European Community upon ratification of the Agreement for the Implementation of the Provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 relating to the Conservation and Management of Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks.”

Portugal hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. Dezember 2003 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

“The Government of Portugal recalls that [as] a Member of the European Community it has transferred competence to the Community in respect of certain matters governed by the Agreement. Portugal hereby confirms the declarations made by the European Community upon ratification of the Agreement for the Implementing of the Provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 relating to the Conservation and Management of Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks.”

oder Unterlassung der Ergreifung von Maßnahmen auszulegen.

Bestätigung der Republik Österreich der Erklärungen, die von der Europäischen Gemeinschaft bei der Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische abgegeben wurden

Die Republik Österreich bestätigt hiermit die von der Europäischen Gemeinschaft bei der Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische abgegebenen Erklärungen,“

(Übersetzung)

(Höflichkeitsübersetzung, Original: Polnisch)

„Die Regierung der Republik Polen erinnert daran, dass Polen als Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft die Zuständigkeit für bestimmte durch das Übereinkommen geregelte Angelegenheiten an die Europäische Gemeinschaft übertragen hat.

Gleichzeitig bestätigt die Republik Polen die Erklärungen, welche die Europäische Gemeinschaft bei der Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische abgegeben hat.“

(Übersetzung)

„Die Regierung von Portugal erinnert daran, dass Portugal [als] Mitglied der Europäischen Gemeinschaft dieser die Zuständigkeit für bestimmte durch das Übereinkommen geregelte Angelegenheiten übertragen hat. Portugal bestätigt hiermit die von der Europäischen Gemeinschaft bei der Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische abgegebenen Erklärungen.“

Die Russische Föderation hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 4. August 1997 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

(Translation, Original: Russian)

“The Russian Federation states that it considers that the procedures for the settlement of disputes set forth in article 30 of the Agreement for the Implementation of the Provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 relating to the Conservation and Management of Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks include all the provisions of part XV of the United Nations Convention on the Law of the Sea that are applicable to the consideration of disputes between States Parties to the Agreement.

The Russian Federation states that, taking into account articles 42 and 43 of the Agreement, it objects to all declarations and statements which were made in the past and which may be made in the future when signing, ratifying or acceding to the Agreement or on any other occasion in connection with the Agreement and which are not in accordance with article 43 of the Agreement. It is the position of the Russian Federation that such declarations and statements, in whatever form they may be made and however they may be named, cannot exclude or modify the legal force of the provisions of the Agreement in their application to a Party to the Agreement that has made such a declaration or statement, and therefore will not be taken into consideration by the Russian Federation in its relations with that Party to the Agreement.”

(Übersetzung, Original: Russisch)

„Die Russische Föderation erklärt, dass sie der Auffassung ist, dass die in Artikel 30 des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische dargelegten Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten alle Bestimmungen des Teiles XV des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen einschließen, die für die Prüfung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten des Übereinkommens gelten.

Unter Bezugnahme auf die Artikel 42 und 43 des Übereinkommens erklärt die Russische Föderation, dass sie gegen alle bisher oder künftig bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation des Übereinkommens oder beim Beitritt zu diesem oder aus einem anderen Anlass im Zusammenhang mit dem Übereinkommen abgegebenen Erklärungen, die nicht im Einklang mit Artikel 43 des Übereinkommens stehen, Einspruch erhebt. Die Russische Föderation ist der Auffassung, dass solche Erklärungen gleich welcher Form oder Bezeichnung die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf eine Vertragspartei des Übereinkommens, die eine solche Erklärung abgegeben hat, nicht ausschließen oder ändern können; daher werden sie von der Russischen Föderation in ihren Beziehungen zu dieser Vertragspartei nicht berücksichtigt.“

Schweden hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. Dezember 2003 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The Kingdom of Sweden recalls that, as a Member of the European Community, it has transferred competence to the Community in respect of certain matters governed by the Agreement. The Kingdom of Sweden hereby confirms the declarations made by the European Community upon ratification of the Agreement for the Implementation of the Provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 relating to the Conservation and Management of Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks.”

„Das Königreich Schweden erinnert daran, dass es als Mitglied der Europäischen Gemeinschaft dieser die Zuständigkeit für bestimmte durch das Übereinkommen geregelte Angelegenheiten übertragen hat. Das Königreich Schweden bestätigt hiermit die von der Europäischen Gemeinschaft bei der Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische abgegebenen Erklärungen.“

Slowenien hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15. Juni 2006 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The Republic of Slovenia declares upon the deposit of the Instrument of Accession of the Agreement on the Implementation of the provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 De-

„Die Republik Slowenien erklärt bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde zum Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. De-

ember 1982 relating to the conservation and management of straddling fish stocks and highly migratory fish stocks that she has, as a Member State of the European Community, transferred competence to the Community in respect of the following matters governed by the Agreement:

I. Matters for which the Community has exclusive competence

1. Member States have transferred competence to the Community with regard to the conservation and management of living marine resources. Hence, in this field, it is for the Community to adopt the relevant rules and regulations (which the Member States enforce) and within its competence to enter into external undertakings with third States or competent organisations. This competence applies in regard of waters under national fisheries jurisdiction and to the high seas.

2. The Community enjoys the regulatory competence granted under international law to the flag State of a vessel to determine the conservation and management measures for marine fisheries resources applicable to vessels flying the flag of Member States and to ensure that Member States adopt provisions allowing for the implementation of the said measures.

3. Nevertheless, measures applicable in respect of masters and other officers of fishing vessels, for example refusal, withdrawal or suspension of authorizations to serve as such, are within the competence of the Member States in accordance with their national legislation. Measures relating to the exercise of jurisdiction by the flag State over its vessels on the high seas, in particular provisions such as those related to the taking and relinquishing of control of fishing vessels by States other than the flag State, international cooperation in respect of enforcement and the recovery of the control of their vessels, are within the competence of the Member States in compliance with Community law.

II. Matters for which both the Community and its Member States have competence

The Community shares competence with its Member States on the following matters governed by this Agreement: requirements of developing States, scientific research, port-State measures and measures adopted in respect of non-members of regional

zember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische, dass sie als Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft dieser die Zuständigkeit für bestimmte durch das Übereinkommen geregelte Angelegenheiten übertragen hat:

I. Angelegenheiten, für die die Gemeinschaft ausschließlich zuständig ist

1. Die Mitgliedstaaten haben der Gemeinschaft die Zuständigkeit für die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen übertragen. Damit hat in diesem Bereich die Gemeinschaft die einschlägigen Regeln und Vorschriften festzulegen (die dann von den Mitgliedstaaten zur Anwendung gebracht werden) sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verpflichtungen gegenüber Drittstaaten oder einschlägigen Organisationen einzugehen. Diese Zuständigkeit erstreckt sich auf die der einzelstaatlichen Fischereigerichtsbarkeit unterliegenden Gewässer und auf die Hohe See.

2. Die Gemeinschaft hat die nach dem Völkerrecht dem Flaggenstaat eines Fischereifahrzeugs zustehende Zuständigkeit dafür, die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Meeresressourcen festzulegen, denen die Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Mitgliedstaaten unterliegen, und sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten Vorkehrungen zur Durchführung dieser Maßnahmen treffen.

3. Allerdings fallen Maßnahmen, die sich auf die Kapitäne und Offiziere auf Fischereifahrzeugen beziehen, zum Beispiel Verweigerung, Entzug oder Aussetzung der Arbeitserlaubnis, in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, wobei jeweils die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gelten. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausübung der Hoheitsbefugnisse des Flaggenstaats über seine Schiffe auf Hoher See, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Übernahme der Kontrolle über Fischereifahrzeuge durch andere Staaten als den Flaggenstaat beziehungsweise die erneute Übergabe der Kontrolle an diesen sowie die internationale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung und die Wiederausübung der Kontrolle über die eigenen Fischereifahrzeuge, fallen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, wobei diese die Gemeinschaftsvorschriften einzuhalten haben.

II. Angelegenheiten, für die sowohl die Gemeinschaft als auch ihre Mitgliedstaaten zuständig sind

Die Gemeinschaft teilt mit ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für folgende durch das Übereinkommen geregelte Angelegenheiten: Bedürfnisse der Entwicklungsländer, wissenschaftliche Forschung, Hafenstaatmaßnahmen und Maßnahmen in

fisheries organisations and non-Parties to the Agreement.

The following provisions of the Agreement apply both to the Community and to its Member States:

- general provisions: (Articles 1, 4, and 34 to 50)
- dispute settlement: (Part VIII).

Interpretative Declaration

1. The Republic of Slovenia understands that the terms 'geographical particularities', 'specific characteristics of the sub-region or region', 'socioeconomic geographical and environment factors', 'natural characteristics of that sea' or any other similar terms employed in reference to a geographical region do not prejudice the rights and duties of States under international law.
2. The Republic of Slovenia understands that no provision of this Agreement may be interpreted in such a way as to conflict with the principle of freedom of the high seas, recognised by international law.
3. The Republic of Slovenia understands that the term 'States whose nationals fish on the high seas' shall not provide any new grounds for jurisdiction based on the nationality of persons involved in fishing on the high seas rather than on the principle of flag State jurisdiction.
4. The Agreement does not grant any State the right to maintain or apply unilateral measures during the transitional period as referred to in Article 21 (3). Thereafter, if no agreement has been reached, States shall act only in accordance with the provisions provided for in Articles 21 and 22 of the Agreement.
5. Regarding the application of Article 21, the Republic of Slovenia understands that, when a flag State declares that it intends to exercise its authority, in accordance with the provisions in Article 19, over a fishing vessel flying its flag, the authorities of the inspecting State shall not purport to exercise any further authority under the provisions of Article 21 over such a vessel. Any dispute related to this issue shall be settled in accordance with the procedures provided for in Part VIII of the Agreement. No State may invoke this type of dispute to remain in control of a vessel which does not fly its flag. In addition, the Republic of Slovenia considers that the word 'unlawful' in Article 21 (18) of the Agreement should be interpreted in the light of the whole Agreement, and in particular, Articles 4 and 35 thereof.

Bezug auf Staaten, die nicht Mitglied regionaler Fischereiorganisationen und nicht Vertragspartei des Übereinkommens sind. Die folgenden Bestimmungen des Übereinkommens finden sowohl auf die Gemeinschaft als auch auf ihre Mitgliedstaaten Anwendung:

- allgemeine Bestimmungen: (Artikel 1, 4 und 34 bis 50),
- Streitbeilegung: (Teil VIII).

Auslegungserklärung

1. Die Republik Slowenien geht davon aus, dass die Begriffe ‚geographische Besonderheiten‘, ‚besondere Merkmale der Subregion oder Region‘, ‚sozio-ökonomische, geographische und umweltbezogene Faktoren‘, ‚natürliche Gegebenheiten des Meeres‘ oder andere in Bezug auf eine geographische Region verwendete Begriffe die Rechte und Pflichten der Staaten aufgrund des Völkerrechts nicht berühren.
2. Die Republik Slowenien geht davon aus, dass keine Bestimmung des Übereinkommens in einer Weise ausgelegt werden kann, die im Widerspruch zu dem völkerrechtlich anerkannten Grundsatz der Freiheit der Hohen See steht.
3. Die Republik Slowenien geht davon aus, dass die Formulierung ‚Staaten, deren Angehörige auf Hoher See Fischfang betreiben‘ keine weitere Veranlassung dafür gibt, bezüglich der Gerichtsbarkeit von der Staatsangehörigkeit der Hochseefischer und nicht vom Grundsatz der Gerichtsbarkeit des Flaggenstaats auszugehen.
4. Dieses Übereinkommen gibt keinem Staat das Recht, während des Übergangszeitraums nach Artikel 21 Absatz 3 einseitige Maßnahmen beizubehalten oder anzuwenden. Anschließend handeln die Staaten in Fällen, in denen kein Einvernehmen erzielt wird, ausschließlich in Übereinstimmung mit den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens.
5. Was die Anwendung des Artikels 21 anbelangt, so geht die Republik Slowenien davon aus, dass in dem Fall, in dem ein Flaggenstaat erklärt, dass er beabsichtigt, nach Artikel 19 seine Hoheitsbefugnisse über ein seine Flagge führendes Fischereifahrzeug auszuüben, die Behörden des die Kontrolle durchführenden Staates nicht den Anspruch erheben, über ein solches Schiff nach Artikel 21 weitere Hoheitsbefugnisse auszuüben. Streitigkeiten über diesen Punkt sind nach den in Teil VIII des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren zu klären. Kein Staat kann sich auf derartige Streitigkeiten berufen, um ein Schiff, das nicht seine Flagge führt, in seinem Gewahrsam zu behalten. Die Republik Slowenien ist ferner der Auffassung, dass der Begriff ‚ungesetzlich‘ in Artikel 21 Absatz 18 des Übereinkommens auf der Grundla-

6. The Republic of Slovenia reiterates that all States shall refrain in their relations from the threat or use of force in accordance with general principles of international law, the United Nations Charter and the United Nations Convention on the Law of the Sea. In addition, the Republic of Slovenia underlines that the use of force as referred to in Article 22 constitutes an exceptional measure which must be based on the strictest compliance with the principle of proportionality and that any abuse thereof shall imply the international liability of the inspecting State. Any case of non-compliance shall be resolved by peaceful means and in accordance with the applicable dispute-settlement procedures. Furthermore, the Republic of Slovenia considers that the relevant terms and conditions for boarding and inspection should be further elaborated in accordance with the relevant principles of international law in the framework of the appropriate regional and subregional fisheries management organisations and arrangements.

7. The Republic of Slovenia understands that in the application of the provisions of Article 21 (6), (7) and (8), the flag State may rely on the requirements of its legal system under which the prosecuting authorities enjoy a discretion to decide whether or not to prosecute in the light of all the facts of a case. Decisions of the flag State based on such requirements shall not be interpreted as failure to respond or to take action.

Confirmation of the declarations made by the European Community

The Republic of Slovenia hereby confirms the declarations made by the European Community upon ratification of the Agreement for the implementing of the provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 relating to the conservation and management of straddling fish stocks.”

Spanien hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. Dezember 2003 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

“Spain, as a member of the European Community, points out that it has transferred competence to the Community with regard to a number of matters regulated by the Fish Stocks Convention. Spain hereby reaffirms the declarations made by the

ge des gesamten Übereinkommens und insbesondere seiner Artikel 4 und 35 ausgelegt werden soll.

6. Die Republik Slowenien wiederholt, dass alle Staaten in ihren Beziehungen im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts, der Charta der Vereinten Nationen und dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von der Androhung und der Anwendung von Gewalt Abstand zu nehmen haben. Darüber hinaus unterstreicht die Republik Slowenien, dass die Anwendung von Gewalt nach Artikel 22 eine außergewöhnliche Maßnahme darstellt, die auf der strengsten Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beruhen hat, und dass der die Kontrolle durchführende Staat für jeden diesbezüglichen Missbrauch völkerrechtlich haftbar gemacht wird. Jeder Zuwiderhandlung wird mit friedlichen Mitteln und nach den geltenden Verfahren für die Streitbeilegung begegnet. Ferner ist die Republik Slowenien der Auffassung, dass die einschlägigen Bestimmungen und Bedingungen für nach den einschlägigen Grundsätzen des Völkerrechts im Rahmen der entsprechenden regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung noch genauer gefasst werden sollen.

7. Die Republik Slowenien geht davon aus, dass der Flaggenstaat bei der Anwendung des Artikels 21 Absätze 6, 7 und 8 entsprechend den Erfordernissen seiner Rechtsordnung vorgehen kann, wonach es im Ermessen der Ermittlungsbehörden liegt, unter Berücksichtigung aller Umstände eines Falls Ermittlungen zu führen. Entscheidungen des Flaggenstaats, denen diese Erfordernisse zugrunde liegen, sind nicht als Unterlassung einer Reaktion oder Unterlassung der Ergreifung von Maßnahmen auszulegen.

Bestätigung der von der Europäischen Gemeinschaft abgegebenen Erklärungen

Die Republik Slowenien bestätigt hiermit die Erklärungen, die von der Europäischen Gemeinschaft bei der Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische abgegeben wurden.“

(Übersetzung)

„Spanien weist als Mitglied der Europäischen Gemeinschaft darauf hin, dass es der Gemeinschaft die Zuständigkeit für eine Reihe von durch das Übereinkommen über Fischbestände geregelte Angelegenheiten übertragen hat. Spanien bestätigt hiermit

European Community upon ratifying the Agreement for the Implementation of the Provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 relating to the Conservation and Management of Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks.

Interpretative declarations:

1. Spain understands that the terms 'geographical particularities', 'specific characteristics of the subregion or region', 'socio-economic, geographical and environmental factors', 'natural characteristics of that sea' or any other similar terms employed in reference to a geographical region do not prejudice the rights and duties of States under international law.
2. Spain understands that no provision of this Agreement may be interpreted in such a way as to conflict with the principle of freedom of the high seas, recognized by international law.
3. Spain understands that the term 'States whose nationals fish on the high seas' shall not provide any new grounds for jurisdiction based on the nationality of persons involved in fishing on the high seas rather than on the principle of flag State jurisdiction.
4. The Agreement does not grant any State the right to maintain or apply unilateral measures during the transitional period as referred to in article 21, paragraph 3. Thereafter, if no agreement has been reached, States shall act only in accordance with the provisions provided for in articles 21 and 22 of the Agreement.
5. Regarding the application of article 21, Spain understands that, when a flag State declares that it intends to exercise its authority, in accordance with the provisions of article 19, over a fishing vessel flying its flag, the authorities of the inspecting State shall not purport to exercise any further authority under the provisions of article 21 over such a vessel.

Any dispute related to this issue shall be settled in accordance with the procedures provided for in part VIII of the Agreement. No State may invoke this type of dispute to remain in control of a vessel which does not fly its flag.

In addition, Spain considers that the word 'unlawful' in article 21, paragraph 18 of the Agreement should be interpreted in the light of the whole Agreement, particularly, articles 4 and 35 thereof.

die von der Europäischen Gemeinschaft bei der Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische abgegebenen Erklärungen.

Auslegungserklärungen:

1. Spanien geht davon aus, dass die Begriffe 'geographische Besonderheiten', 'besondere Merkmale der Subregion oder Region', 'sozioökonomische, geographische und umweltbezogene Faktoren', 'natürliche Gegebenheiten des Meeres' oder andere in Bezug auf eine geographische Region verwendete Begriffe die Rechte und Pflichten der Staaten aufgrund des Völkerrechts nicht berühren.
2. Spanien geht davon aus, dass keine Bestimmung des Übereinkommens in einer Weise ausgelegt werden kann, die im Widerspruch zu dem völkerrechtlich anerkannten Grundsatz der Freiheit der Hohen See steht.
3. Spanien geht davon aus, dass die Formulierung 'Staaten, deren Angehörige auf Hoher See Fischfang betreiben' keine weitere Veranlassung dafür gibt, bezüglich der Gerichtsbarkeit von der Staatsangehörigkeit der Hochseefischer und nicht vom Grundsatz der Gerichtsbarkeit des Flaggenstaats auszugehen.
4. Das Übereinkommen gibt keinem Staat das Recht, während des Übergangszeitraums nach Artikel 21 Absatz 3 einseitige Maßnahmen beizubehalten oder anzuwenden. Abschließend handeln die Staaten in Fällen, in denen kein Einvernehmen erzielt wird, ausschließlich in Übereinstimmung mit den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens.
5. Was die Anwendung des Artikels 21 anbelangt, so geht Spanien davon aus, dass in dem Fall, in dem ein Flaggenstaat erklärt, dass er beabsichtigt, nach Artikel 19 seine Hoheitsbefugnisse über ein seine Flagge führendes Fischereifahrzeug auszuüben, die Behörden des die Kontrolle durchführenden Staates nicht den Anspruch erheben, über ein solches Schiff nach Artikel 21 weitere Hoheitsbefugnisse auszuüben.

Streitigkeiten über diesen Punkt sind nach den in Teil VIII des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren zu klären. Kein Staat kann sich auf derartige Streitigkeiten berufen, um ein Schiff, das nicht seine Flagge führt, in seinem Gewahrsam zu behalten.

Spanien ist ferner der Auffassung, dass der Begriff 'ungesetzlich' in Artikel 21 Absatz 18 des Übereinkommens auf der Grundlage des gesamten Übereinkommens, insbesondere seiner Artikel 4 und 35, ausgelegt werden soll.

6. Spain reiterates that all States shall refrain in their relations from the threat or use of force in accordance with general principles of international law, the United Nations Charter and the United Nations Convention on the Law of the Sea.

In addition, Spain underlines that the use of force as referred to in article 22 constitutes an exceptional measure which must be based upon the strictest compliance with the principle of proportionality and that any abuse thereof shall imply the international liability of the inspecting State. Any case of non-compliance shall be resolved by peaceful means and in accordance with the applicable dispute-settlement procedures.

Furthermore, Spain considers that the relevant terms and conditions for boarding and inspection should be further elaborated in accordance with the relevant principles of international law in the framework of the appropriate regional and subregional fisheries management organizations and arrangements.

7. Spain understands that in the application of the provisions of article 21, paragraphs 6, 7 and 8, the flag State may rely on the requirements of its legal system under which the prosecuting authorities enjoy a discretion to decide whether or not to prosecute in the light of all the facts of a case. Decisions of the flag State based on such requirements shall not be interpreted as failure to respond or to take action.
8. Spain is of the view that the constituent conventions of regional fisheries management organizations such as the Northwest Atlantic Fisheries Organization, the North-East Atlantic Fisheries Commission and the International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, given their status as special international agreements, have legal precedence over the New York Agreement, which sets forth general rules on the conservation and management of straddling fish stocks and highly migratory fish stocks. Part VI of the Agreement, 'Compliance and enforcement', laying down boarding and inspection procedures, is therefore to be regarded as a regulation subordinate to alternative mechanisms established by subregional or regional fisheries management organizations which effectively discharge the obligations under the New York Agreement of their members or participants to ensure compliance with the conservation and management measures

6. Spanien wiederholt, dass alle Staaten in ihren Beziehungen im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts, der Charta der Vereinten Nationen und dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von der Androhung und der Anwendung von Gewalt Abstand zu nehmen haben.

Darüber hinaus unterstreicht Spanien, dass die Anwendung von Gewalt nach Artikel 22 eine außergewöhnliche Maßnahme darstellt, die auf der strengsten Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beruhen hat, und dass der die Kontrolle durchführende Staat für jeden diesbezüglichen Missbrauch völkerrechtlich haftbar gemacht wird. Jeder Zuwiderhandlung wird mit friedlichen Mitteln und nach den geltenden Verfahren für die Streitbeilegung begegnet.

Ferner ist Spanien der Auffassung, dass die einschlägigen Bestimmungen und Bedingungen für das Anbordgehen und die Kontrolle nach den einschlägigen Grundsätzen des Völkerrechts im Rahmen der entsprechenden regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung noch genauer gefasst werden sollen.

7. Spanien geht davon aus, dass der Flaggenstaat bei der Anwendung des Artikels 21 Absätze 6, 7 und 8 entsprechend den Erfordernissen seiner Rechtsordnung vorgehen kann, wonach es im Ermessen der Ermittlungsbehörden liegt, unter Berücksichtigung aller Umstände eines Falls Ermittlungen zu führen. Entscheidungen des Flaggenstaats, denen diese Erfordernisse zugrunde liegen, sind nicht als Unterlassung einer Reaktion oder Unterlassung der Ergreifung von Maßnahmen auszulegen.
8. Spanien ist der Auffassung, dass die Gründungsurkunden regionaler Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung wie der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik und der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischarten des Atlantiks aufgrund ihrer Rechtsstellung als völkerrechtliche Sonderübereinkünfte rechtlich Vorrang vor dem New Yorker Übereinkommen haben, das allgemeine Regeln über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische vorsieht. Teil VI des Übereinkommens mit dem Titel 'Einhaltung und Durchsetzung der Maßnahmen', in dem die Verfahren für das Anbordgehen und die Kontrolle festgelegt werden, ist daher als eine Regelung anzusehen, die anderen Mechanismen untergeordnet ist, die von subregionalen oder regionalen Organisationen betreffend Fischerei-

established by such organizations or arrangements.

bewirtschaftung geschaffen wurden, die auf wirksame Art und Weise den Verpflichtungen ihrer Mitglieder oder Teilnehmer aus dem New Yorker Übereinkommen nachkommen, um die Einhaltung der im Rahmen dieser Organisationen oder Vereinbarungen festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sicherzustellen.

9. Spain understands that in article 8, paragraph 3, of the Agreement the term 'a real interest' used with reference to States which may be members of a regional fisheries management organization shall be regarded as meaning that a regional fisheries management organization must in all circumstances be open to any State whose fleet fishes or has fished in the area covered by the constituent convention of such organization, in respect of which fleet the flag State has the authority to ensure compliance and enforcement. Participation in such organizations by the States in question shall indicate their real interest in the fisheries.
9. Spanien geht davon aus, dass der in Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens enthaltene Begriff 'ein tatsächliches Interesse' mit Bezug auf Staaten, die Mitglieder einer regionalen Organisation betreffend Fischereibewirtschaftung sein können, so auszulegen ist, als müsse eine regionale Organisation betreffend Fischereibewirtschaftung unter allen Umständen jedem Staat offen stehen, dessen Flotte in dem Gebiet fischt oder gefischt hat, auf das sich das Gründungsinstrument einer solchen Organisation erstreckt, und bezüglich derer der Flaggenstaat die Befugnis hat, die Durchsetzung der Maßnahmen sicherzustellen. Die Teilnahme an solchen Organisationen seitens der betreffenden Staaten zeigt ihr tatsächliches Interesse an der Fischerei.
10. Spain, as a member of the European Community, points out that it has transferred competence to the Community with regard to a number of matters regulated by the Fish Stocks Convention. Spain hereby reaffirms the declarations made by the European Community upon ratifying the Agreement for the Implementation of the Provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 relating to the Conservation and Management of Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks."
10. Spanien weist als Mitglied der Europäischen Gemeinschaft darauf hin, dass es der Gemeinschaft die Zuständigkeit für eine Reihe von durch das Übereinkommen über Fischbestände geregelte Angelegenheiten übertragen hat. Spanien bestätigt hiermit die von der Europäischen Gemeinschaft bei der Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische abgegebenen Erklärungen."

Die Tschechische Republik hat am 12. September 2007 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"As a Member State of the European Community the Czech Republic has transferred its competence for certain matters governed by the Agreement to the European Community. These matters are mentioned in the Declaration of 19 December 2003 made by the European Community upon ratification of the Agreement.

„Als Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft hat die Tschechische Republik der Europäischen Gemeinschaft die Zuständigkeit für bestimmte durch das Übereinkommen geregelte Angelegenheiten übertragen. Diese Angelegenheiten sind in der von der Europäischen Gemeinschaft anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens abgegebenen Erklärung vom 19. Dezember 2003 aufgeführt.

The Czech Republic confirms the interpretative declarations of 19 December 2003 made by the European Community upon ratification of the Agreement."

Die Tschechische Republik bestätigt die von der Europäischen Gemeinschaft bei der Ratifikation des Übereinkommens abgegebenen Auslegungserklärungen vom 19. Dezember 2003."

Uruguay hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 16. Januar 1996 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

- | | |
|---|---|
| <p>“1. The objective of the Agreement, as set out in article 2, is to establish an appropriate legal framework and a comprehensive and effective set of measures for the conservation and management of straddling fish stocks and highly migratory fish stocks.</p> | <p>„1. Ziel des Übereinkommens ist nach Artikel 2 die Schaffung eines geeigneten rechtlichen Rahmens sowie eines umfassenden, wirksamen Bündels von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische.</p> |
| <p>2. The effectiveness of the regime established will depend, inter alia, on whether the conservation and management measures that are applied in areas beyond national jurisdiction take duly into account, and are compatible with, those adopted by the relevant coastal States with respect to the same stocks in areas under their national jurisdiction, as provided for in article 7.</p> | <p>2. Die Wirksamkeit der eingeführten Ordnung wird unter anderem davon abhängen, ob die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse angewendet werden, die von den betroffenen Küstenstaaten in Bezug auf dieselben Bestände in Gebieten ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse beschlossenen Maßnahmen hinreichend berücksichtigen und mit ihnen vereinbar sind, wie in Artikel 7 vorgesehen.</p> |
| <p>3. Among the biological characteristics of a fish stock as a factor of which special account must be taken in determining compatible conservation and management measures, in accordance with article 7, paragraph 2(d), Uruguay attaches particular importance to the reproduction period of the fish stock in question, in order to ensure a sound and balanced approach to protection.</p> | <p>3. Unter den biologischen Merkmalen eines Fischbestands als Faktor, der bei der Festlegung miteinander vereinbarter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d besonders zu berücksichtigen ist, misst Uruguay der Fortpflanzungszeit des betreffenden Fischbestands im Hinblick auf einen vernünftigen und ausgewogenen Schutz besondere Bedeutung bei.</p> |
| <p>4. Moreover, in order for the above-mentioned regime to be fully effective, in accordance with the objective and purpose of the Agreement, it is necessary to adopt emergency conservation and management measures, as stated in article 6, paragraph 7, where a serious threat exists to the survival of one or more straddling fish stocks or highly migratory fish stocks as a result of a natural phenomenon or human activity.</p> | <p>4. Damit die genannte Ordnung im Einklang mit Ziel und Zweck des Übereinkommens uneingeschränkt wirksam werden kann, ist es ferner erforderlich, nach Artikel 6 Absatz 7 Sofortmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung zu beschließen, wenn das Überleben eines gebietsübergreifenden Fischbestands oder eines Bestands weit wandernder Fische oder mehrerer solcher Bestände durch ein Naturereignis oder durch Tätigkeiten des Menschen ernsthaft bedroht ist.</p> |
| <p>5. Uruguay is of the view that, if an inspection carried out by a port State on a fishing vessel which is voluntarily present in one of its ports reveals that there are evident grounds for believing that the said fishing vessel has been involved in an activity that is contrary to the sub-regional or regional conservation and management measures on the high seas, then, in exercise of its right and duty to cooperate in conformity with article 23 of the Agreement, the port State should so inform the flag State and request that it take over responsibility for the vessel for the purpose of ensuring compliance with the said measures.”</p> | <p>5. Uruguay ist der Auffassung, dass, sofern eine von einem Hafenstaat durchgeführte Kontrolle an Bord eines Fischereifahrzeugs, das sich freiwillig in einem seiner Häfen aufhält, ergibt, dass offensichtlich Grund zu der Annahme besteht, dass das betreffende Fischereifahrzeug an einer Tätigkeit entgegen den subregionalen oder regionalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen auf Hoher See beteiligt war, der Hafenstaat dies in Ausübung seiner Rechte und Pflichten zur Zusammenarbeit nach Artikel 23 des Übereinkommens dem Flaggenstaat mitteilen und ihn ersuchen soll, die Verantwortung für das Schiff zu übernehmen, um die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherzustellen.“</p> |

Das Vereinigte Königreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 3. Dezember 1999 die folgenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

Declarations

1. The United Kingdom understands that the terms 'geographical particularities', 'specific characteristics of the sub-region or region', 'socio-economic geographical and environmental factors', 'natural characteristics of that sea' or any other similar terms employed in reference to a geographical region do not prejudice the rights and duties of States under international law.
2. The United Kingdom understands that no provision of this Agreement may be interpreted in such a way as to conflict with the principle of freedom of the high seas, recognized by international law.
3. The United Kingdom understands that the term 'States whose nationals fish on the high seas' shall not provide any new grounds for jurisdiction based on the nationality of persons involved in fishing on the high seas rather than on the principle of flag State jurisdiction.
4. The Agreement does not grant any State the right to maintain or apply unilateral measures during the transitional period as referred to in article 21 (3). Thereafter, if no agreement has been reached, States shall act only in accordance with the provisions provided for in articles 21 and 22 of the Agreement."

Erklärungen

1. Das Vereinigte Königreich geht davon aus, dass die Begriffe ‚geographische Besonderheiten‘, ‚besondere Merkmale der Subregion oder Region‘, ‚sozioökonomische, geographische und umweltbezogene Faktoren‘, ‚natürliche Gegebenheiten des Meeres‘ oder andere in Bezug auf eine geographische Region verwendete Begriffe die Rechte und Pflichten der Staaten aufgrund des Völkerrechts nicht berühren.
2. Das Vereinigte Königreich geht davon aus, dass keine Bestimmung des Übereinkommens in einer Weise ausgelegt werden kann, die im Widerspruch zu dem völkerrechtlich anerkannten Grundsatz der Freiheit der Hohen See steht.
3. Das Vereinigte Königreich geht davon aus, dass die Formulierung ‚Staaten, deren Angehörige auf Hoher See Fischfang betreiben‘ keine weitere Veranlassung dafür gibt, bezüglich der Gerichtsbarkeit von der Staatsangehörigkeit der Hochseefischer und nicht vom Grundsatz der Gerichtsbarkeit des Flaggenstaats auszugehen.
4. Das Übereinkommen gibt keinem Staat das Recht, während des Übergangszeitraums nach Artikel 21 Absatz 3 einseitige Maßnahmen beizubehalten oder anzuwenden. Anschließend handeln die Staaten in Fällen, in denen kein Einvernehmen erzielt wird, ausschließlich in Übereinstimmung mit den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens.“

Das Vereinigte Königreich hat am 10. Dezember 2001 die folgenden ergänzenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“Upon a request for clarification as to why the above ratification excluded the metropolitan territory of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and subsequent consultations, the following additional declaration was provided by the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland on 10 December 2001:

Declarations

1. The United Kingdom is a keen supporter of the Straddling Fish Stocks Agreement. Legislation of the European Communities (Council decision 10176/97 of 8 June 1998) binds the United Kingdom as a matter of EC law to deposit its instrument of ratification in relation to the metropolitan territory simultaneously with the European Community and the other Member States. It is hoped that this event will take place later this year. The constraints imposed by that Council deci-

„Auf ein Ersuchen um Klarstellung, warum die oben genannte Ratifikation das Mutterland des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ausschließt, und nach darauf folgenden Konsultationen wurde am 10. Dezember 2001 folgende Zusatzerklärung vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vorgelegt:

Erklärungen

1. Das Vereinigte Königreich unterstützt nachdrücklich das Übereinkommen über die gebietsübergreifenden Fischbestände. Durch einen Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften (Entscheidung 10176/97 des Rates vom 8. Juni 1998) ist das Vereinigte Königreich nach EG-Recht verpflichtet, seine für das Mutterland geltende Ratifikationsurkunde gleichzeitig mit der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Mitgliedstaaten zu hinterlegen. Es besteht die Hoffnung, dass dies noch in

sion only apply in respect of the United Kingdom metropolitan territory and those overseas territories to which the EC treaties apply.

2. In the light of its temporary inability to ratify the Agreement in relation to the metropolitan territory, and the strong desire of the United Kingdom to implement the Agreement in respect of those overseas territories to which the EC treaty does not apply, because of the advantages it will bring to them, the United Kingdom lodged its instrument of ratification to the Agreement, with declarations, in respect of those overseas territories on 3 December 1999.
3. The United Kingdom is concerned that upon entry into force of the Agreement, the overseas territories covered by this ratification should enjoy the rights and obligations accruing under the Agreement. I would therefore be grateful if you would arrange for the above formal declaration to be circulated in order to make it clear to all concerned the nature of the United Kingdom's approach to ratification of this convention. ..."

diesem Jahr stattfinden wird. Die durch die genannte Entscheidung des Rates auferlegten Einschränkungen beziehen sich nur auf das Mutterland des Vereinigten Königreichs und diejenigen seiner überseeischen Hoheitsgebiete, für die die EG-Verträge gelten.

2. Da das Vereinigte Königreich somit vorläufig nicht in der Lage ist, das Übereinkommen für das Mutterland zu ratifizieren, aber den großen Wunsch hat, es in Bezug auf die überseeischen Hoheitsgebiete, für die der EG-Vertrag nicht gilt, durchzuführen, da es für diese Gebiete von Vorteil sein wird, hat das Vereinigte Königreich seine Ratifikationsurkunde zu dem Übereinkommen in Bezug auf diese überseeischen Hoheitsgebiete mit Erklärungen am 3. Dezember 1999 eingereicht.
3. Dem Vereinigten Königreich ist daran gelegen, dass mit Inkrafttreten des Übereinkommens für die von der Ratifikation erfassten überseeischen Hoheitsgebiete die Rechte und Pflichten nach dem Übereinkommen gelten. Ich wäre daher dankbar, wenn Sie die obige förmliche Erklärung verteilen lassen würden, damit allen Betroffenen die Haltung des Vereinigten Königreichs in Bezug auf die Ratifikation des Übereinkommens deutlich wird ...“.

Das Vereinigte Königreich hat am 19. Dezember 2003 folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“I have the honour to declare, in accordance with article 47 (1) of the Agreement (applying mutatis mutandis article 5 (2) and (6) of Annex IX of the United Nations Convention on the Law of the Sea 1982), that as a Member of the European Community, the United Kingdom has transferred competence to the European Community in respect of certain matters governed by the Agreement, which are specified in the Annex to this declaration.

I hereby confirm, on behalf of the Government of the United Kingdom, the declarations made by the European Community upon ratification of the Agreement, and confirm that the interpretative declarations made by the European Community shall apply also to the United Kingdom's ratification of the said Agreement in respect of certain Overseas Territories, namely Pitcairn, Henderson, Ducie and Oeno Islands, Falkland Islands, South Georgia and South Sandwich Islands, Bermuda, Turks and Caicos Islands, British Indian Ocean Territory, British Virgin Islands and Anguilla.”

„Ich beehre mich, nach Artikel 47 Absatz 1 des Übereinkommens (wobei Artikel 5 Absätze 2 und 6 der Anlage IX des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 sinngemäß Anwendung findet) zu erklären, dass das Vereinigte Königreich als Mitglied der Europäischen Gemeinschaft dieser die Zuständigkeit für bestimmte durch das Übereinkommen geregelte und in der Anlage zu dieser Erklärung einzeln aufgeführte Angelegenheiten an die Europäische Gemeinschaft übertragen hat.

Ich bestätige hiermit im Namen der Regierung des Vereinigten Königreichs die von der Europäischen Gemeinschaft bei der Ratifikation des Übereinkommens abgegebenen Erklärungen und bestätige ferner, dass die Auslegungserklärungen der Europäischen Gemeinschaft auch auf die Ratifikation des genannten Übereinkommens durch das Vereinigte Königreich in Bezug auf bestimmte überseeische Hoheitsgebiete, namentlich Pitcairn, Henderson, Ducie und Oeno, die Falklandinseln, Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln, Bermuda, die Turks- und Caicosinseln, das britische Territorium im Indischen Ozean, die britischen Jungferninseln und Anguilla Anwendung finden.“

Die Vereinigten Staaten haben bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 21. August 1996 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 30 (4) of the Agreement, the Government of the United States of America declares that it chooses a special arbitral tribunal to be constituted in accordance with Annex VIII of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 for the settlement of disputes pursuant to Part VIII of the Agreement.”

„Nach Artikel 30 Absatz 4 des Übereinkommens erklärt die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, dass sie ein besonderes Schiedsgericht wählt, das nach Anlage VIII des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 zur Beilegung von Streitigkeiten aufgrund des Teiles VIII des Übereinkommens gebildet wird.“

Berlin, den 13. März 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
des deutsch-indonesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 31. März 2009

Das in Jakarta am 3. Mai 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 ist nach seinem Artikel 5

am 5. Januar 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. März 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2005**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Indonesien –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indonesien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 12. bis 13. Dezember 2005 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien, von der KfW Bankengruppe (KfW), Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen bis zu insgesamt 30 000 000,- EUR (in Worten: dreißig Millionen Euro) für die Vorhaben
 - a) „Kommunalfinanzierung“ bis zu 11 000 000,- EUR (in Worten: elf Millionen Euro),
 - b) „Sektorprogramm Schienenverkehr“ bis zu 19 000 000,- EUR (in Worten: neunzehn Millionen Euro),
 wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;
2. einen Finanzierungsbeitrag für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 Buchstabe a genannten Vorhabens bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro);
3. einen Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds“ bis zu 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro).

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indonesien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und dem Empfänger der Darlehen beziehungsweise Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

(3) Die Regierung der Republik Indonesien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zah-

lungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Darlehensverträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Indonesien, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indonesien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Indonesien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

Geschehen zu Jakarta am 3. Mai 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Paul Freiherr von Maltzahn

Für die Regierung der Republik Indonesien
Eddy Hariyadi

**Bekanntmachung
des deutsch-indonesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 31. März 2009

Das in Jakarta am 3. Mai 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 (Sonderzusage zur Wiederaufbauhilfe nach der Tsunami-/Erdbeben-Katastrophe) ist nach seinem Artikel 5

am 5. Januar 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. März 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2006
(Sonderzusage zur Wiederaufbauhilfe nach der Tsunami-/Erdbeben-Katastrophe)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indonesien –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indonesien beizutragen,

eingedenk der weltweiten Solidarität nach der Tsunami-/Erdbeben-Katastrophe im Indischen Ozean vom 26. Dezember 2004 und dem Erdbeben bei der Nias-Inselgruppe am 28. März 2005,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 7. März 2006, der Bestätigung der Sonderzusage

vom 5. Oktober 2006 durch Badan Rehabilitasi dan Rekonstruksi (BRR) sowie des Zusage-Protokolls vom 16. Dezember 2006, unterzeichnet in Banda Aceh – anlässlich des Besuchs von Bundesministerin Wieczorek-Zeul,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien, von der KfW Bankengruppe (KfW), Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge von insgesamt 72 000 000,- EUR (in Worten: zweiundsiebzig Millionen Euro) für folgende Vorhaben zu erhalten:

1. „Wiederherstellung und Wiederaufbau des Zainoel Abidin-Hospital Banda Aceh“;
2. „Wiederaufbau und Verbesserung des Gesundheitsdienstes in der Provinz Aceh“;
3. „Wiederaufbauhilfe im Bereich Berufliche Bildung“;
4. „Wiederaufbauhilfe im Bereich Sekundarschulen“;
5. „Wiederaufbauhilfe Wohnungs- und Siedlungsbau“;
6. „Infrastrukturhilfe Wohnungs- und Siedlungsbau“;

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist (siehe Anlage).

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien durch andere Vorhaben ersetzt werden, die der Wiederherstellung oder dem Wiederaufbau in der Provinz Nanggroe Aceh Darussalam und der Nias-Inselgruppe dienen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags sowie die Aufteilung auf die einzelnen Vorhaben gemäß Anlage, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit er nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Zusagejahr ausgezahlt wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indonesien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Indonesien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

Geschehen zu Jakarta am 3. Mai 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Paul Freiherr von Maltzahn

Für die Regierung der Republik Indonesien

Eddy Hariyadhi

Anlage

zum Abkommen

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2006
(Sonderzusage zur Wiederaufbauhilfe
nach der Tsunami-/Erdbeben-Katastrophe):

| Nr. | Projekt | Indonesische Partnerinstitution (Empfänger/Träger) | Zusage in Mio. € |
|-----|---|--|---------------------|
| 1. | Wiederherstellung und Wiederaufbau des Zainoel Abidin-Hospital Banda Aceh | Ministry of Health/Aceh-Nias Reconstruction and Rehabilitation Agency (BRR) | 19.0 |
| 2. | Wiederaufbau und Verbesserung des Gesundheitsdienstes in der Provinz Aceh | Ministry of Finance/Aceh-Nias Reconstruction and Rehabilitation Agency (BRR) | 10.0 |
| 3. | Wiederaufbauhilfe im Bereich Berufliche Bildung | Ministry of Finance/Aceh-Nias Reconstruction and Rehabilitation Agency (BRR) | 12.0 |
| 4. | Wiederaufbauhilfe im Bereich Sekundarschulen | Ministry of Finance/Aceh-Nias Reconstruction and Rehabilitation Agency (BRR) | 5.0 |
| 5. | Wiederaufbauhilfe Wohnungs- und Siedlungsbau | Ministry of Finance/Aceh-Nias Reconstruction and Rehabilitation Agency (BRR) | 21.0 |
| 6. | Infrastrukturhilfe Wohnungs- und Siedlungsbau | Ministry of Finance/Aceh-Nias Reconstruction and Rehabilitation Agency (BRR) | 5.0 |

**Bekanntmachung
des deutsch-spanischen Abkommens
über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen**

Vom 26. Mai 2009

Das in Madrid am 21. Mai 2007 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Spanien über den gegenseitigen
Schutz von Verschlusssachen ist nach seinem Artikel 14
Absatz 2

am 21. Dezember 2007

in Kraft getreten. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 26. Mai 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Spanien über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Königreich Spanien,
auch als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in dem Wunsch, den Schutz von Verschlusssachen zu gewährleisten, die in die Verantwortung der jeweiligen zuständigen Sicherheitsbehörden fallen und zwischen den beiden Staaten auf gebilligten Wegen ausgetauscht werden,

im Interesse der nationalen Sicherheit,

unter Einbeziehung der Sicherheitsbestimmungen des Teils 4 („Sicherheit geheimhaltungsbedürftiger Informationen“) des Rahmenübereinkommens vom 27. Juli 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, dem Königreich Schweden, dem Königreich Spanien und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und der Tätigkeit der europäischen Rüstungsindustrie, im Folgenden als „Rahmenübereinkommen“ bezeichnet –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) Die folgenden Begriffe werden zur Klarstellung näher bestimmt:

„Verschlusssachen“ bezeichnet jegliche Informationen (namentlich Wissen, das in beliebiger Form übermittelt werden kann) oder Materialien, die gegen unbefugte Bekanntgabe zu schützen sind und durch einen entsprechenden Geheimhaltungsgrad als solche gekennzeichnet sind.

„Verschlusssachenauftrag“ bezeichnet einen Auftrag, der Verschlusssachen enthält oder einbezieht.

„Empfänger“ bezeichnet den Auftragnehmer, die Einrichtung oder jede sonstige Stelle, welcher/welche Materialien vom Absender für den weiteren Zusammenbau, für die Nutzung, Verarbeitung oder für sonstige Zwecke erhält. Beförderer oder Vermittler fallen nicht unter diesen Begriff.

„Absender“ bezeichnet die für die Lieferung von Materialien an den Empfänger zuständige Person oder Stelle.

„Auftrag“ bezeichnet eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Parteien, mit der im Rechtsweg durchsetzbare Rechte und Pflichten zwischen ihnen geschaffen und bestimmt werden.

„Auftragnehmer“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die Vertragsfähigkeit besitzt.

„Dokument“ bezeichnet sämtliche aufgezeichneten Informationen ungeachtet ihrer physischen Form oder ihrer physischen Merkmale, zum Beispiel Schriftstücke oder Drucksachen (unter anderem Schreiben, Zeichnungen, Pläne), DV-Datenträger (unter anderem Festplatten, Disketten, Chips, Magnetbänder, CDs), Fotos und Videoaufzeichnungen sowie optische oder elektronische Vervielfältigungen hiervon.

„Einrichtung“ bezeichnet Anlagen, Werke, Fabriken, Laboratorien, Büros, Universitäten sowie sonstige Lehranstalten oder

gewerblich genutzte Liegenschaften (einschließlich aller zugehörigen Lagerhäuser und -bereiche, Versorgungsbetriebe und Betriebsteile, die, wenn sie nach Funktion und Lage in einem Zusammenhang stehen, eine Betriebseinheit bilden) oder alle staatlichen Stellen.

„Materialien“ bezeichnet alle Gegenstände oder Stoffe, aus denen Informationen abgeleitet werden können. Dazu gehören Dokumente, Gerät, Waffen oder Bauteile.

„Nationale Sicherheitsbehörde/Beauftragte Sicherheitsbehörde“ (NSB/BSB) bezeichnet die staatliche Stelle, Behörde oder Institution, der von einer Vertragspartei die Verantwortung für die Koordinierung und Durchführung der nationalen Sicherheitspolitik übertragen wurde.

„Herausgebende Vertragspartei“ bezeichnet die Vertragspartei, bei der die Verschlusssache entsteht.

„Empfangende Vertragspartei“ bezeichnet die Vertragspartei, der die Verschlusssache übermittelt wird.

„Sicherheitsbevollmächtigter“ bezeichnet eine Person, die von einer NSB/BSB bestellt wurde, um die Vorschriften über die Sicherheit in einer staatlichen Stelle oder in der Liegenschaft eines Auftragnehmers anzuwenden.

„Dritter“ bezeichnet einen Staat oder eine internationale Organisation, welche/r nicht Vertragspartei dieses Abkommens ist.

(2) Für die Geheimhaltungsgrade gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. In der Bundesrepublik Deutschland sind Verschlusssachen
 - a) STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
 - b) GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,
 - c) VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,
 - d) VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.
2. Im Königreich Spanien sind Verschlusssachen
 - a) SECRETO, wenn die Informationen aufgrund ihrer außerordentlichen Bedeutung den höchsten Geheimhaltungsgrad erfordern und ihre Bekanntgabe an Unbefugte die Sicherheit des Staates gefährden oder ihr Schaden zufügen oder die grundlegenden nationalen Interessen in den Bereichen Nationale Verteidigung, äußere Sicherheit oder verfassungsmäßige Ordnung beeinträchtigen könnten,
 - b) RESERVADO, wenn ihre Kenntnisnahme oder Bekanntgabe die grundlegenden nationalen Interessen, die Sicherheit des Staates, die nationale Verteidigung, die äußere Sicherheit oder die verfassungsmäßige Ordnung berühren könnte,

- c) CONFIDENCIAL, wenn ihre unbefugte Bekanntgabe den nationalen Interessen Schaden zufügen oder schädlich für sie sein könnte,
- d) DIFUSIÓN LIMITADA, wenn ihre unbefugte Bekanntgabe gegen die nationalen Interessen gerichtet sein könnte.

Artikel 2

Geheimhaltungsgrade

Folgende sind die Geheimhaltungsgrade und ihre Entsprechungen in den beiden Staaten:

| | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| in der Bundesrepublik Deutschland | im Königreich Spanien |
| STRENG GEHEIM | SECRETO |
| GEHEIM | RESERVADO |
| VS-VERTRAULICH | CONFIDENCIAL |
| VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH | DIFUSIÓN LIMITADA |

Artikel 3

Zuständige Sicherheitsbehörden

Die Vertragsparteien unterrichten einander darüber, welche Behörden für die Durchführung und Überwachung dieses Abkommens zuständig sind.

Artikel 4

Beschränkungen hinsichtlich Nutzung und Bekanntgabe

(1) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der herausgebenden Vertragspartei dürfen die Vertragsparteien programmbezogene Verschluss­sachen nicht an einen Dritten, der nicht an dem Programm teilnimmt, freigeben oder bekannt geben oder deren Freigabe oder Bekanntgabe gestatten.

(2) Liegt keine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der herausgebenden Vertragspartei vor, so darf die empfangende Vertragspartei Verschluss­sachen weder bekannt geben oder nutzen noch deren Bekanntgabe oder Nutzung gestatten, es sei denn, dies geschieht zu dem von der herausgebenden Vertragspartei beziehungsweise in ihrem Auftrag festgelegten Zweck und mit den von ihr oder in ihrem Auftrag festgelegten Einschränkungen.

Artikel 5

Schutz von Verschluss­sachen

(1) Die herausgebende Vertragspartei stellt sicher, dass die empfangende Vertragspartei in Kenntnis gesetzt wird

1. über den Geheimhaltungsgrad der Informationen und über gegebenenfalls festgelegte Bedingungen für ihre Überlassung beziehungsweise Beschränkungen in Bezug auf ihre Nutzung; ferner stellt sie sicher, dass diese Informationen entsprechend gekennzeichnet sind,
2. über alle späteren Änderungen des Geheimhaltungsgrads.

(2) Die empfangende Vertragspartei

1. gewährt in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften Verschluss­sachen, die sie von der anderen Vertragspartei erhält, den Schutz, den sie ihren eigenen Verschluss­sachen des nach Artikel 2 vergleichbaren Geheimhaltungsgrads gewährt,
2. stellt sicher, dass Verschluss­sachen, die sie erhält, die bei ihr entstehen oder vervielfältigt werden, mit ihren eigenen Geheimhaltungsgraden nach Artikel 2 gekennzeichnet werden,

3. stellt sicher, dass Geheimhaltungsgrade nicht geändert werden, sofern dies nicht von der herausgebenden Vertragspartei beziehungsweise in deren Auftrag schriftlich genehmigt worden ist.

(3) Um vergleichbare Sicherheitsnormen zu erreichen und aufrechtzuerhalten, stellt jede NSB/BSB der anderen Nationalen Sicherheitsbehörde/Beauftragten Sicherheitsbehörde auf deren Ersuchen Informationen über ihre Sicherheitsnormen und -verfahren sowie ihre Sicherheitspraxis für den Schutz von Verschluss­sachen zur Verfügung; zu diesem Zweck erleichtert sie Besuche durch die zuständigen Sicherheitsbehörden der anderen Vertragspartei.

Artikel 6

Zugang zu Verschluss­sachen

(1) Der Zugang zu Verschluss­sachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENCIAL oder höher ist auf Personen beschränkt, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und zuvor von der NSB/BSB einer der Vertragsparteien in Übereinstimmung mit deren innerstaatlichen Normen entsprechend dem Geheimhaltungsgrad der Informationen, zu denen sie Zugang haben müssen, sicherheitsüberprüft worden sind.

(2) Der Zugang zu Verschluss­sachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/DIFUSIÓN LIMITADA ist auf Personen beschränkt, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen.

(3) Der Zugang zu Verschluss­sachen des Geheimhaltungsgrads STRENG GEHEIM/SECRETO durch eine Person mit der alleinigen Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien kann ohne vorherige Genehmigung der herausgebenden Vertragspartei gewährt werden.

(4) Der Zugang zu Verschluss­sachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENCIAL oder GEHEIM/RESERVADO durch eine Person mit der alleinigen Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Rahmenübereinkommens kann ohne vorherige Genehmigung der herausgebenden Vertragspartei gewährt werden.

(5) Der Zugang zu Verschluss­sachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENCIAL oder GEHEIM/RESERVADO durch eine Person, die sowohl die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien als auch die eines Staates der Europäischen Union besitzt, kann ohne vorherige Genehmigung der herausgebenden Vertragspartei gewährt werden.

(6) Der Zugang zu Verschluss­sachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENCIAL oder GEHEIM/RESERVADO durch eine Person, die nicht die in den Absätzen 2 bis 5 genannte/n Staatsangehörigkeit/en besitzt, unterliegt der vorherigen Benachrichtigung und weiteren Konsultation mit der herausgebenden Vertragspartei. Das Konsultationsverfahren in Bezug auf diese Personen wird wie unter den folgenden Nummern 1 bis 4 beschrieben durchgeführt.

1. Das Konsultationsverfahren wird vor Beginn oder gegebenenfalls im Laufe eines Vorhabens/Programms eingeleitet.
2. Die Informationen sind auf die Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen beschränkt.
3. Eine Vertragspartei, die eine solche Benachrichtigung erhält, prüft, ob der Zugang zu ihren Verschluss­sachen annehmbar ist oder nicht.
4. Solche Konsultationen sind dringlich zu behandeln mit dem Ziel, Konsens herbeizuführen. Wo dies nicht möglich ist, ist die Entscheidung der herausgebenden Vertragspartei anzunehmen.

(7) Um jedoch den Zugang zu Verschluss­sachen zu vereinfachen, bemühen sich die Vertragsparteien, in programmbezogenen Sicherheitsanweisungen oder anderen geeigneten Doku-

menten, die von den betreffenden NSB/BSB gebilligt sind, zu vereinbaren, dass die Zugangsbeschränkungen weniger streng sein können oder gar nicht erforderlich sind.

(8) Verlangt die herausgebende Vertragspartei aus Gründen der nationalen Sicherheit, dass der Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENCIAL oder GEHEIM/RESERVADO ausschließlich auf Personen beschränkt wird, welche die alleinige Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzen, so werden diese Informationen mit dem entsprechenden Geheimhaltungsgrad und dem Zusatzvermerk „Nur für deutsche/spanische Staatsangehörige bestimmt“ versehen.

(9) Sicherheitsüberprüfungen bei Staatsangehörigen der Vertragsparteien, die ihren Aufenthalt im eigenen Land haben und dort Zugang zu Verschlusssachen benötigen, werden von deren jeweiligen NSB/BSB oder anderen zuständigen innerstaatlichen Behörden vorgenommen.

(10) Sicherheitsüberprüfungen bei Staatsangehörigen einer Vertragspartei, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei haben und sich dort um eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit bewerben, werden hingegen von der NSB/BSB oder anderen zuständigen innerstaatlichen Behörden dieses Landes vorgenommen, wobei gegebenenfalls Sicherheitsauskünfte im Ausland eingeholt werden und das Herkunftsland entsprechend unterrichtet wird.

(11) Eine von der NSB/BSB oder einer anderen zuständigen innerstaatlichen Behörde einer Vertragspartei ausgestellte Sicherheitsüberprüfungsbescheinigung wird von der NSB/BSB der anderen Vertragspartei für eine Beschäftigung anerkannt, bei welcher der Zugang zu Verschlusssachen ihres jeweiligen Landes erforderlich ist.

Artikel 7

Übermittlung von Verschlusssachen

(1) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads STRENG GEHEIM/SECRETO werden zwischen den Vertragsparteien nur von Regierung zu Regierung nach Maßgabe der innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften übermittelt.

(2) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENCIAL oder GEHEIM/RESERVADO werden zwischen den Vertragsparteien in der Regel von Regierung zu Regierung oder auf von den NSB/BSB der Vertragsparteien gebilligten Wegen übermittelt.

(3) In dringenden Fällen, das heißt, nur wenn die Nutzung der Wege von Regierung zu Regierung den Erfordernissen nicht gerecht wird, dürfen Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENCIAL durch private Kurierdienste übermittelt werden, sofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Der Kurierdienst ist im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien ansässig und hat für die Beförderung von Wertgegenständen ein Sicherheitssystem mit Unterschriftsleistung und lückenlosem Nachweis der Verantwortlichkeit für den Gewahrsam mittels eines Quittungs- und Nachweisbuchs oder eines elektronischen Ermittlungs-/Nachforschungssystems eingerichtet.
2. Der Kurierdienst muss über Annahme und Auslieferung einer Sendung ein Quittungs- und Nachweisbuch führen, anhand dessen er dem Absender einen Auslieferungsbeleg vorlegt, oder er muss auf einem Frachtbeleg mit Registriernummer den Empfangsnachweis führen.
3. Der Kurierdienst muss sicherstellen, dass die Sendung dem Empfänger unter normalen Umständen innerhalb einer Frist von 24 Stunden bis zu einem bestimmten Datum und Zeitpunkt überbracht wird.

4. Der Kurierdienst kann einen Beauftragten oder Subunternehmer beauftragen. Die Verantwortung für die Einhaltung der genannten Vorschriften muss beim Kurierdienst verbleiben.

(4) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/DIFUSIÓN LIMITADA werden zwischen den Vertragsparteien nach den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der herausgebenden Vertragspartei übermittelt, die auch die Nutzung privater Kurierdienste vorsehen können.

(5) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENCIAL oder GEHEIM/RESERVADO dürfen auf elektronischem Weg nicht im Klartext übermittelt werden. Unabhängig von der Art der Übermittlung werden für die Verschlüsselung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENCIAL oder GEHEIM/RESERVADO nur Verschlüsselungssysteme verwendet, die von den betreffenden NSB/BSB genehmigt sind. Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/DIFUSIÓN LIMITADA können elektronisch (zum Beispiel mittels Punkt-zu-Punkt-Computerverbindungen) über ein öffentliches Netz wie das Internet unter Nutzung staatlicher oder kommerzieller, von den zuständigen innerstaatlichen Behörden gegenseitig anerkannter Verschlüsselungssysteme verwendet werden. Telefongespräche, Videokonferenzen oder Übermittlungen per Fax, die Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/DIFUSIÓN LIMITADA enthalten, dürfen jedoch im Klartext erfolgen, wenn ein genehmigtes Verschlüsselungssystem nicht zur Verfügung steht.

(6) Sind Verschlusssachen von erheblichem Umfang zu übermitteln, so werden das Beförderungsmittel, der Transportweg und (gegebenenfalls) der Begleitschutz im jeweiligen Einzelfall von den zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien gemeinsam festgelegt.

Artikel 8

Besuche

(1) Jede Vertragspartei gestattet – gestützt auf ein gemeinsames Interesse – Besuche mit Zugang zu Verschlusssachen bei ihren staatlichen Stellen, Institutionen und Labors sowie bei industriellen Einrichtungen der Auftragnehmer durch zivile oder militärische Vertreter der anderen Vertragspartei oder durch Mitarbeiter ihrer Auftragnehmer unter der Voraussetzung, dass der Besucher im Besitz einer entsprechenden Sicherheitsüberprüfungsbescheinigung ist und die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllt.

(2) Das gesamte besuchende Personal hält die Sicherheitsgesetze und sonstigen Sicherheitsvorschriften der gastgebenden Vertragspartei ein. Besuchern gegenüber bekannt gegebene oder zur Verfügung gestellte Verschlusssachen werden so behandelt, als seien sie der das besuchende Personal entsendenden Vertragspartei übergeben worden, und entsprechend geschützt.

(3) Besuchsanmeldungen sind rechtzeitig und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der gastgebenden Vertragspartei der zuständigen Sicherheitsbehörde dieser Vertragspartei vorzulegen. Die zuständigen Sicherheitsbehörden teilen einander die Einzelheiten der Anmeldungen mit und stellen den Schutz personenbezogener Daten sicher.

(4) Besuchsanmeldungen sind in der Sprache des zu besuchenden Landes oder in englischer Sprache und mit folgenden Angaben versehen vorzulegen:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort sowie die Pass- oder Personalausweisnummer des Besuchers;
2. Staatsangehörigkeit des Besuchers;
3. Ziel und Zweck des Besuchs und Name der Einrichtung, des Unternehmens oder der Organisation, die/das der Besucher vertritt oder der/dem er angehört;

4. Grad der Ermächtigung des Besuchers für den Zugang zu Verschlusssachen;
5. vorgesehene Besuchsdatum;
6. Angabe der Stellen, Ansprechpartner und Einrichtungen, die besucht werden sollen.

(5) Für im Zusammenhang mit Verschlusssachenaufträgen stehende Besuche bei staatlichen Stellen der anderen Vertragspartei oder bei Einrichtungen eines Auftragnehmers, bei denen der Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENCIAL oder GEHEIM/RESERVADO erforderlich ist, gilt folgendes Verfahren:

1. Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen werden derartige Besuche unmittelbar zwischen den entsendenden und den zu besuchenden Einrichtungen vorbereitet.
2. Bei diesen Besuchen müssen außerdem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Der Besuch dient einem offiziellen Zweck;
 - b) die zu besuchende Einrichtung eines Auftragnehmers verfügt über den entsprechenden Sicherheitsbescheid;
 - c) vor dem Eintreffen des Besuchers muss der zu besuchenden Einrichtung vom Sicherheitsbevollmächtigten der entsendenden Einrichtung die Bestätigung über die Sicherheitsüberprüfung des Besuchers unmittelbar vorgelegt werden. Zur Feststellung der Identität muss der Besucher im Besitz eines Personalausweises oder Reisepasses zur Vorlage bei den Sicherheitsorganen der zu besuchenden Einrichtung sein.

(6) Es obliegt den Sicherheitsbevollmächtigten

1. der entsendenden Einrichtung, bei ihrer NSB/BSB festzustellen, dass die zu besuchende Unternehmenseinrichtung im Besitz eines entsprechenden Sicherheitsbescheids ist;
2. der entsendenden und der zu besuchenden Einrichtung, über die Notwendigkeit des Besuchs Einigung zu erzielen.

(7) Der Sicherheitsbeauftragte der zu besuchenden Einrichtung/Gesellschaft oder gegebenenfalls einer staatlichen Stelle muss sicherstellen, dass alle Besucher in Listen eingetragen sind, die deren Namen, den Namen der von ihnen vertretenen Organisation, das Ablaufdatum der Sicherheitsüberprüfungsbescheinigung, Datum/Daten des Besuchs/der Besuche und den (die) Namen der besuchten Person(en) enthalten. Diese Listen sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(8) Die NSB/BSB der gastgebenden Vertragspartei ist berechtigt, von ihren zu besuchenden Einrichtungen zu verlangen, dass diese sie über Besuche von mehr als 21 Tagen Dauer im Voraus unterrichten. Diese NSB/BSB kann daraufhin ihre Zustimmung erteilen, wobei als vereinbart gilt, dass sie bei Sicherheitsproblemen die NSB/BSB des Besuchers konsultiert.

(9) Besuche im Zusammenhang mit Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/DIFUSIÓN LIMITADA werden ebenfalls unmittelbar zwischen der entsendenden und der zu besuchenden Einrichtung vereinbart.

Artikel 9

Aufträge

(1) Eine Vertragspartei, die beabsichtigt, einen Auftrag, der im Zusammenhang mit Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENCIAL oder höher steht, an einen Auftragnehmer in dem anderen Staat zu vergeben oder die einen Auftragnehmer in ihrem Staat zur Vergabe eines solchen Auftrags ermächtigt, hat die vorherige Versicherung der NSB/BSB des anderen Staates einzuholen, dass der vorgesehene Auftragnehmer bis zu dem angemessenen Geheimhaltungsgrad sicherheitsüberprüft ist und auch über geeignete Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um einen angemessenen Schutz der Verschlusssachen zu gewährleisten. Hinsichtlich des Sicher-

heitsbescheids wird das folgende Verfahren angewendet:

1. Ersuchen um Ausstellung von Sicherheitsbescheiden ist Auftragnehmer aus dem Staat der anderen Vertragspartei enthalten Angaben über das Vorhaben sowie die Art, den Umfang und den Geheimhaltungsgrad der dem Auftragnehmer voraussichtlich zu überlassenden oder bei ihm entstehenden Verschlusssachen.
2. Sicherheitsbescheide müssen neben der vollständigen Bezeichnung des Unternehmens, seiner Postanschrift und dem Namen des Sicherheitsbevollmächtigten sowie dessen Telefon- und Faxverbindung und gegebenenfalls E-Mail-Adresse Angaben darüber erhalten, in welchem Umfang das Unternehmen sicherheitsüberprüft ist; insbesondere müssen sie Angaben über ihre Gültigkeitsdauer, ihren Geheimhaltungsgrad und über die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Verschlusssachen enthalten.
3. Die zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien teilen es einander mit, wenn sich die in den ausgestellten Sicherheitsbescheiden enthaltenen Sachverhalte ändern.
4. Der Austausch dieser Mitteilungen zwischen den zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien erfolgt in der Landessprache der zu unterrichtenden Behörde oder in englischer Sprache.
5. Sicherheitsbescheide und an die jeweils zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien gerichtete Ersuchen um deren Ausstellung sind schriftlich zu übermitteln.

(2) Die NSB/BSB stellt sicher, dass Auftragnehmer, die infolge dieser Prüfung vor Auftragsvergabe Aufträge erhalten, die zum Schutz von Verschlusssachen erforderlichen Vorkehrungen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften ihres Landes treffen. Auftragnehmer sind über die folgenden Bestimmungen und Pflichten zu unterrichten:

1. die Bestimmung des Begriffs „Verschlusssachen“ und der vergleichbaren Geheimhaltungsgrade der beiden Vertragsparteien in Übereinstimmung mit diesem Abkommen;
2. die Namen der Behörden jedes der beiden Länder, die zur Genehmigung der Überlassung von Verschlusssachen, die mit einem Verschlusssachenauftrag im Zusammenhang stehen, und zur Koordinierung des Schutzes dieser Verschlusssachen ermächtigt sind;
3. die Wege, über die Verschlusssachen zwischen den Behörden, zwischen den Behörden und den Auftragnehmern oder zwischen den beteiligten Auftragnehmern weiterzugeben sind;
4. die Verfahren und Mechanismen für die Mitteilung der Änderungen, die sich in Bezug auf Verschlusssachen aufgrund von Änderungen ihres Geheimhaltungsgrads oder aufgrund des Wegfalls der Schutzbedürftigkeit möglicherweise ergeben;
5. die Verfahren für die Genehmigung von Besuchen oder des Zugangs von Personal eines Staates zu Unternehmen des anderen Staates im Rahmen des Auftrags;
6. die dem Auftragnehmer obliegende Pflicht, Verschlusssachen nur solchen Personen bekannt zu geben oder ihre Bekanntgabe nur an solche Personen zu gestatten, die nach Artikel 6 für den Zugang angemessen sicherheitsüberprüft sind, die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und mit der Durchführung eines Verschlusssachenauftrags beauftragt oder daran beteiligt sind;
7. die dem Auftragnehmer obliegende Pflicht, seine NSB/BSB unverzüglich über jeden tatsächlichen oder mutmaßlichen Fall von Verlust, Indiskretion oder Gefährdung in Bezug auf die Verschlusssachen zu unterrichten.

(3) Jeder Verschlusssachenauftrag enthält Hinweise mit den Sicherheitsanforderungen und dem Geheimhaltungsgrad jedes Aspekts/Elements des Auftrags. Die herausgebende Vertragspartei unterrichtet die empfangende Vertragspartei über jede

Änderung der Sicherheitsanforderungen oder des Geheimhaltungsgrads der Informationen.

(4) Um eine angemessene Sicherheitsüberwachung zu ermöglichen, leitet die NSB/BSB der herausgebenden Vertragspartei der NSB/BSB der empfangenden Vertragspartei eine Abschrift der Sicherheitsbestimmungen des Verschlussauftrags einschließlich der Verschlussacheneinstufungsliste zu.

(5) Die für den Auftraggeber zuständige Sicherheitsbehörde gestattet dem Auftragnehmer den Zugang zu Verschlussachen nur dann, wenn sie den entsprechenden Sicherheitsbescheid der für den Auftragnehmer zuständigen Sicherheitsbehörde erhalten hat.

Artikel 10

Verletzung der Sicherheit

(1) Im Fall einer Verletzung der Sicherheit, die den Verlust von Verschlussachen, welche die andere Vertragspartei zur Verfügung gestellt hat, zur Folge hat oder Anlass zu der Vermutung gibt, dass Verschlussachen Unbefugten bekannt gegeben wurden, benachrichtigt die NSB/BSB der empfangenden Vertragspartei unverzüglich die NSB/BSB der herausgebenden Vertragspartei.

(2) In solchen Fällen führt die empfangende Vertragspartei nach den in dem jeweiligen Staat geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften für den Schutz von Verschlussachen unverzüglich Ermittlungen durch und ergreift die geeigneten Maßnahmen (erforderlichenfalls mit Hilfe der herausgebenden Vertragspartei). Die empfangende Vertragspartei unterrichtet die herausgebende Vertragspartei baldmöglichst über die Umstände, das Ermittlungsergebnis und die zur Verhinderung der Wiederholung eines derartigen Vorfalls ergriffenen Maßnahmen.

Artikel 11

Zusammenarbeit

Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Sicherheitsbehörden einander auf Ersuchen einer dieser Behörden.

Artikel 12

Kosten

Jede Vertragspartei trägt die ihr bei der Durchführung und Überwachung dieses Abkommens entstehenden Kosten.

Artikel 13

Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch Konsultationen der Vertragsparteien beigelegt.

Artikel 14

Schlussbestimmungen

(1) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 14. Oktober 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Spanien über den Austausch und den gegenseitigen Schutz von Verschlussachen außer Kraft. Alle vor Inkrafttreten dieses Abkommens übermittelten Verschlussachen werden in Übereinstimmung mit diesem Abkommen geschützt.

(2) Dieses Abkommen tritt am Tag des Eingangs der letzten Notifikation in Kraft, in der die Vertragsparteien einander schriftlich mitteilen, dass die innerstaatlichen rechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(4) Dieses Abkommen kann einvernehmlich in Schriftform von den beiden Vertragsparteien geändert werden.

(5) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Im Fall der Kündigung sind die aufgrund dieses Abkommens übermittelten oder entstandenen Verschlussachen weiterhin nach diesem Abkommen zu behandeln.

Geschehen zu Madrid am 21. Mai 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Dr. Wolf-Ruthart Born

Für das Königreich Spanien

D. Alberto Saiz Cortés

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-39-13)**

Vom 28. Mai 2009

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 12. Mai 2009 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-13) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 12. Mai 2009

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. Mai 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 12. Mai 2009

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0037 vom 12. Mai 2009 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-13 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer führt Analysen von Anforderungen in den Bereichen Informationssicherung und Informationsabläufe zur Unterstützung bei der Erarbeitung und Planung von Handlungsoptionen durch, analysiert technische Konzepte und Tools in den Bereichen Informationssicherung und Informationsabläufe zur Verwendung in aktuellen Plänen und bei der Planerstellung, analysiert die Interoperabilität von Plänen und Abläufen aus den Bereichen Informationssicherung und Informationsabläufe in Bezug auf die Kompatibilität mit Verbündeten und Partnerstaaten im Verantwortungsbereich des European Command und spricht Empfehlungen aus betreffend Änderungen von Grundsätzen, Taktiken, Techniken, Verfahren und Abläufen zur Umsetzung

der Informationssicherheit mit Verbündeten oder Partnerstaaten sowie in Bezug auf Informationsabläufe. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Functional Analyst (Anhang II.6.) und Program/Project Manager (Anhang V.1.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-13 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 12. August 2008 bis 11. August 2011 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 12. Mai 2009 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0037 vom 12. Mai 2009 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 12. Mai 2009 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen**

Vom 28. Mai 2009

I.

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992 (BGBl. 1998 II S. 1314, 1315) wird nach ihrem Artikel 19 Absatz 2 für

Polen am 1. Juni 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen

in Kraft treten.

II.

Polen hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 12. Februar 2009 nachstehende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

The Republic of Poland declares, in accordance with Article 3, paragraph 1, of the European Charter for Regional or Minority Languages that, within the meaning of the Charter, minorities languages in the Republic of Poland are: Belorussian, Czech, Hebrew, Yiddish, Karaim, Kashub, Lithuanian, Lemko, German, Armenian, Romani, Russian, Slovak, Tatar and Ukrainian.

The regional language is the Kashub language. The national minorities languages are Belorussian, Czech, Hebrew, Yiddish, Lithuanian, German, Armenian, Russian, Slovak and Ukrainian. The ethnic minorities languages are Karaim, Lemko, Romani and Tatar. The non-territorial languages are Hebrew, Yiddish, Karaim, Armenian and Romani.

The Republic of Poland declares that it shall apply the Charter in accordance with the Act on national and ethnic minorities and on regional language, dated 6 January 2005.

The Republic of Poland declares, in accordance with Article 2, paragraph 2 of the Charter, that the following provisions of Part III of the Charter will be applied for the languages listed above:

Article 8

Paragraph 1 a (i), b (i), c (i), d (iii), e (ii), g, h, i, Paragraph 2;

Article 9

Paragraph 2 a;

Article 10

Paragraph 2 b, g,

Paragraph 5;

Die Republik Polen erklärt nach Artikel 3 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, dass Belarussisch, Tschechisch, Hebräisch, Jiddisch, Karaimisch, Kaschubisch, Litauisch, Lemkisch, Deutsch, Armenisch, Romani, Russisch, Slowakisch, Tatarisch und Ukrainisch in der Republik Polen Minderheitensprachen im Sinne der Charta sind.

Die Regionalsprache ist die kaschubische Sprache. Die nationalen Minderheitensprachen sind Belarussisch, Tschechisch, Hebräisch, Jiddisch, Litauisch, Deutsch, Armenisch, Russisch, Slowakisch und Ukrainisch. Die ethnischen Minderheitensprachen sind Karaimisch, Lemkisch, Romani und Tatarisch. Die nicht territorial gebundenen Sprachen sind Hebräisch, Jiddisch, Karaimisch, Armenisch und Romani.

Die Republik Polen erklärt, dass sie die Charta im Einklang mit dem Gesetz über nationale und ethnische Minderheiten und Regionalsprachen vom 6. Januar 2005 anwenden wird.

Die Republik Polen erklärt nach Artikel 2 Absatz 2 der Charta, dass die folgenden Bestimmungen aus Teil III der Charta auf die oben aufgeführten Sprachen angewendet werden:

Artikel 8

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i, Buchstabe b Ziffer i, Buchstabe c Ziffer i, Buchstabe d Ziffer iii, Buchstabe e Ziffer ii, Buchstaben g, h und i,

Absatz 2;

Artikel 9

Absatz 2 Buchstabe a;

Artikel 10

Absatz 2 Buchstaben b und g,

Absatz 5;

| | |
|---|--|
| Article 11 | Artikel 11 |
| Paragraph 1 a (ii), (iii), b (ii), c (ii), d, e (i), f (ii), g, | Absatz 1 Buchstabe a Ziffern ii und iii, Buchstabe b Ziffer ii, Buchstabe c Ziffer ii, Buchstabe d, Buchstabe e Ziffer i, Buch- stabe f Ziffer ii, Buchstabe g, |
| Paragraph 2, | Absatz 2, |
| Paragraph 3; | Absatz 3; |
| Article 12 | Artikel 12 |
| Paragraph 1 a, b, c, d, e, f, g, | Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f und g, |
| Paragraph 2, | Absatz 2, |
| Paragraph 3; | Absatz 3; |
| Article 13 | Artikel 13 |
| Paragraph 1 b, c, d, | Absatz 1 Buchstaben b, c und d, |
| Paragraph 2 b; | Absatz 2 Buchstabe b; |
| Article 14 | Artikel 14 |
| Subparagraphs a, b. | Buchstaben a und b. |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Februar 2009 (BGBl. II S. 217).

Berlin, den 28. Mai 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
des deutsch-südafrikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. Juni 2009

Das in Pretoria am 21. April 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 ist nach seinem Artikel 6 Absatz 1

am 21. April 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Juni 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Adolf Kloeke-Lesch

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über Finanzielle Zusammenarbeit 2008

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Südafrika –
(im Folgenden „Parteien“ genannt)

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Südafrika beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll vom 1. September 2008 der Regierungsverhandlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Südafrika oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge für folgende Vorhaben zu erhalten:

- a) Darlehen von insgesamt bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) für das Vorhaben „Klimaneutrale Durchführung der Fußballweltmeisterschaft 2010 (Programm Green Goal)“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;
- b) Finanzierungsbeiträge von insgesamt 19 000 000,- EUR (in Worten: neunzehn Millionen Euro) für die Vorhaben
 - i) „Gewaltprävention in städtischen Armenvierteln Khayelitsha“ bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro);
 - ii) „Gewaltprävention durch Kinder- und Jugendfußball“ bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro);
 - iii) „Klimaneutrale Durchführung der Fußballweltmeisterschaft 2010 (Programm Green Goal)“ bis zu 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro);
 - iv) „Unterstützung von Aids-Waisen und schutzbedürftigen Kindern II“ bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit der in Absatz 1 Buchstabe b Unterabsätze i bis iv genannten Vorhaben festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Südafrika oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus, im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit für das Vorhaben „Klimaneutrale Durchführung der Fußballweltmeisterschaft 2010 (Programm Green Goal)“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW von bis zu 40 000 000,- EUR (in Worten: vierzig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit der Republik Südafrika weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Südafrika eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Kann bei einem der in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Südafrika, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des dafür vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen den Parteien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Buchstabe b bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Südafrika zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Die Regierung der Republik Südafrika erklärt sich mit den Vorhaben einverstanden und verpflichtet sich, die Vorhaben nicht zu behindern und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bei begründeten Rückzahlungsansprüchen den Empfängern gegenüber zu unterstützen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Südafrika stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Südafrika erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Südafrika überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Die im Protokoll vom 1. September 2008 der deutsch-südafrikanischen Regierungsverhandlungen für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds“ zur Umwidmung vorgesehenen Finanzierungsbeiträge in Höhe von 1 500 000,- EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro) werden in voller Höhe umgewidmet und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Unterbuchstabe ii erwähnte Vorhaben „Gewaltpräven-

tion durch Kinder- und Jugendfußball“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das im Protokoll vom 1. September 2008 der deutsch-südafrikanischen Regierungsverhandlungen genannte Vorhaben „Stadtentwicklung und Gewaltverhütung in Mdantsane“ in der Republik Südafrika, für das bisher Darlehen in Höhe von 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) vorgesehen sind, wird durch das Vorhaben „Programm zur kommunalen Gewaltprävention“ ersetzt, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist und bestätigt wurde, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen kann im Einvernehmen zwischen beiden Parteien mittels Notenwechsel auf diplomatischem Weg geändert werden.

(3) Jede Streitigkeit zwischen den Parteien über die Auslegung, Anwendung oder Durchführung der Regelungen dieses Abkommens wird freundschaftlich durch Konsultation oder Verhandlung zwischen den Parteien beigelegt.

Zu Urkund dessen haben die von ihrer jeweiligen Regierung gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, unterschrieben und besiegelt.

Geschehen zu Pretoria am 21. April 2009

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dieter W. Haller

Für die Regierung der Republik Südafrika

Trevor A. Manuel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung
für Schäden durch Weltraumgegenstände**

Vom 3. Juni 2009

I.

Das Übereinkommen vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (BGBl. 1975 II S. 1209, 1210) ist nach seinem Artikel XXII in Verbindung mit Artikel XXIV Absatz 4 für

Libanon am 23. Mai 2006

Türkei am 15. Februar 2007

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten.

II.

Die Türkei hat dem britischen Außenministerium als Verwahrer in London bei Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde am 15. Februar 2007 die nachfolgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“The Republic of Turkey declares that it will implement the provisions of this Convention only to the State Parties with which it has diplomatic relations.”

„Die Republik Türkei erklärt, dass sie das genannte Übereinkommen nur in Bezug auf die Vertragsstaaten durchführen wird, zu denen sie diplomatische Beziehungen unterhält.“

Die Slowakei hat dem britischen Außenministerium als Verwahrer in London am 28. März 2006 notifiziert, dass sie sich als Nachfolgestaat der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik mit Wirkung vom 1. Januar 1993 (dem Tag der Teilung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik) als durch das Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände sowie an alle früher von der Tschechoslowakei angebrachten Vorbehalte und Erklärungen zu Bestimmungen des Übereinkommens und an Einsprüche der Tschechoslowakei gegen Vorbehalte anderer Vertragsparteien gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Februar 2006 (BGBl. II S. 244).

Berlin, den 3. Juni 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
der deutsch-russischen Vereinbarung
über die Einrichtung einer Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer
in der Russischen Föderation**

Vom 5. Juni 2009

Die in Moskau durch Notenwechsel vom 9. Oktober 2007/4. Dezember 2007 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Einrichtung einer Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer in der Russischen Föderation ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 4. Dezember 2007

in Kraft getreten. Die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. Juni 2009

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Dr. Karl-Ernst Brauner

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Moskau

Moskau, den 9. Oktober 2007

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland bezeugt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation ihre Hochachtung und beehrt sich, unter Bezugnahme auf die während der Regierungskonsultationen in Tomsk am 27. April 2006 erzielte Übereinkunft zwischen der Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland, A. Merkel, und dem Präsidenten der Russischen Föderation, W. W. Putin, die Ausfertigung einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Unterstützung der Einrichtung und Tätigkeit einer Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer in der Russischen Föderation, im Folgenden als „Kammer“ bezeichnet, vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

- „1. Beide Seiten begrüßen die Bildung einer Kammer, die das hohe Niveau und die hohe Qualität der deutsch-russischen Beziehungen der strategischen Partnerschaft und die zunehmende Bedeutung der beiderseits vorteilhaften Handels- und Wirtschaftszusammenarbeit zwischen beiden Ländern widerspiegelt.
2. Beide Seiten stellen fest, dass das Ziel der Tätigkeit der von dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) anerkannten Kammer die Förderung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen Unternehmen und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation ist. Sie setzt sich für die Interessen der Entwicklung der Wirtschaft beider Länder ein und fördert Wirtschaftskontakte in beide Richtungen. Die Tätigkeit der Kammer verfolgt nicht den Zweck der Gewinnerzielung.
3. Beide Seiten gehen davon aus, dass die Kammer nach dem geltenden Recht der Russischen Föderation unter der Bezeichnung „Verband «Deutsch-Russische Auslandshandelskammer»“ gegründet und ihre Tätigkeit ausüben wird. Gründungsdokumente der Kammer sind der von ihren Mitgliedern unterzeichnete Gründungsvertrag und die von diesen bestätigte Satzung. Die Registrierung der Kammer erfolgt durch den Föderalen Registrierungsdienst (Rosregistrizija). Sitz der Kammer ist die Stadt Moskau.

4. Die Kammer wird sich über Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Finanzierungsquellen finanzieren, die durch das geltende russische Recht zugelassen sind. Sie wird berechtigt sein, Bankkonten sowohl in Deutschland als auch in Russland zu eröffnen. Im Bereich der Außenwirtschaftsförderung wird die Kammer auch im Interesse der Bundesrepublik Deutschland tätig werden und wird dafür vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland finanziell unterstützt. Diese finanzielle Unterstützung aus dem Haushalt der Bundesrepublik Deutschland, die die Kammer über den Deutschen Industrie- und Handelskammertag vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland erhalten wird, wird im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation nach dem geltenden Recht der Russischen Föderation steuer- und abgabefrei gestellt.
5. In organisatorisch-rechtlicher Hinsicht ist die Kammer ein Verband, der als nichtkommerzielle Organisation eine auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Vereinigung juristischer Personen darstellt, die direkt oder indirekt in der Russischen Föderation unternehmerisch tätig sind, und vertritt deren Interessen. Die Kammer kann Filialen und Repräsentanzen gründen.
6. Beide Seiten gehen davon aus, dass die Anzahl der aus Deutschland über den Deutschen Industrie- und Handelskammertag entsandten Mitarbeiter der Kammer nicht mehr als 20 (zwanzig) Personen betragen wird, einschließlich der Mitarbeiter von Filialen und Repräsentanzen der Kammer, und dass die genannten Personen keine Angehörigen der diplomatischen Vertretungen oder konsularischen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland in der Russischen Föderation sein werden und nicht die Vorrechte und Immunitäten, die den Angehörigen solcher Vertretungen oder Einrichtungen gewährt werden, genießen.
7. Die russische Seite wird nach dem geltenden Recht der Russischen Föderation dahingehend Unterstützung leisten, dass die aus Deutschland kommenden Mitarbeiter der Kammer einschließlich der Filialen und Repräsentanzen, die über den Deutschen Industrie- und Handelskammertag entsandt werden, sowie deren Familienangehörige (Ehepartner, minderjährige Kinder und unterhaltsberechtigten Personen) möglichst kurzfristig russische Einreisevisa und nach Ankunft in der Russischen Föderation Mehrfachvisa sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Arbeitsgenehmigungen entsprechend dem festgelegten Verfahren erhalten.
8. Beide Seiten werden es auf der Grundlage der Gegenseitigkeit begrüßen, wenn in der Bundesrepublik Deutschland eine Institution, die in ihren Aufgaben der Kammer in der Russischen Föderation entspricht, eingerichtet würde.
9. Beide Seiten bestätigen, dass die vorliegende Vereinbarung die Tätigkeit des bereits früher in der Russischen Föderation gegründeten Büros des Delegierten der Deutschen Wirtschaft nicht berührt.
10. Diese Vereinbarung ist in russischer und deutscher Sprache erstellt.“

Falls sich die Regierung der Russischen Föderation mit den unter den Nummern 1 bis 10 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis der Regierung der Russischen Föderation zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation bilden, die mit dem Datum der Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation erstmals Anwendung finden wird.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diese Gelegenheit, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Russischen Föderation
3. Europäisches Departement
Moskau

**Bekanntmachung
der deutsch-angolanischen Vereinbarung
über die Einrichtung eines örtlichen Delegiertenbüros
der deutschen Wirtschaft in Luanda**

Vom 5. Juni 2009

Die in Luanda durch Notenwechsel vom 9. Dezember 2008/27. Februar 2009 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Angola über die Einrichtung eines örtlichen Delegiertenbüros der deutschen Wirtschaft in Luanda ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 27. Februar 2009

in Kraft getreten. Die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. Juni 2009

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Dr. Karl-Ernst Brauner

Embaixada
da Republica Federal da Alemanha
Luanda

Luanda, den 9. Dezember 2008

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Angola im Einklang mit den guten Beziehungen zwischen unseren beiden Ländern und in der Absicht, die wirtschaftlichen Beziehungen und insbesondere die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels und der Industrie zwischen beiden Ländern, vor allem im Bereich der Klein- und Mittelindustrie zu fördern, den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Angola über die Einrichtung eines Delegiertenbüros der deutschen Wirtschaft in Luanda vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Mit dem Ziel, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern wie vor genannt zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Angola die Einrichtung eines örtlichen Delegiertenbüros der deutschen Wirtschaft in Luanda nach den Bestimmungen der angolanischen Gesetze. Das Delegiertenbüro ist ein Vertretungsbüro (Repräsentanz) des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e. V. (DIHK). Es wird die offizielle Bezeichnung „Delegation der deutschen Wirtschaft“ tragen.
2. Diese Vereinbarung gilt darüber hinaus für zukünftige Industrie- und Handelsförderungseinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland (IHF) in der Republik Angola sowie für ihre offiziell im Rahmen der Zusammenarbeit im Industrie- und Handelsbereich entsandten Fach- und Führungskräfte sowie für deren Familienangehörige (Ehe-/Lebenspartner der Fach- und Führungskräfte und ihre minderjährigen Kinder). Der Begriff „Industrie- und Handelsförderungseinrichtung“ umfasst dabei im Sinne dieser Vereinbarung das gegenwärtig geplante Delegiertenbüro der deutschen Wirtschaft in Luanda sowie eine eventuelle künftige deutsch-angolanische Industrie- und Handelskammer in Luanda.
3. Die Industrie- und Handelsförderungseinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland verfolgen keine Gewinnerzielungszwecke und können von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland finanziell unterstützt werden. Sie haben das Recht, für ihre Dienstleistungen Entgelte zur Deckung der Kosten zu erheben.
4. Die Delegation der deutschen Wirtschaft wird beim Außenministerium/Justizministerium/Innenministerium der Republik Angola registriert. Der Sitz des Delegiertenbüros ist Luanda. Es kann nach geltendem angolanischen Recht weitere Außenstellen auf dem Gebiet der Republik Angola einrichten und unterhalten.

5. Zweck der Delegation der deutschen Wirtschaft ist die Förderung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen Unternehmen, Organisationen und Gewerbetreibenden der Republik Angola und der Bundesrepublik Deutschland. Sie setzt sich für die Interessen der Wirtschaft beider Länder ein und fördert den Wirtschaftsverkehr in beide Richtungen. Zu ihren wichtigsten Aufgaben gehört die Außenwirtschaftsförderung für deutsche Unternehmen.
6. Die Delegation der deutschen Wirtschaft wird im Bereich der Außenwirtschaftsförderung vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem DIHK finanziell unterstützt. Die Bundeszuwendungen und die Zuschüsse des DIHK zur Finanzierung der Delegation sind steuer- und abgabenfrei. Der Delegation ist gestattet, Konten in der Republik Angola sowie in der Bundesrepublik Deutschland zu unterhalten.
7. Die aus der Bundesrepublik Deutschland durch den DIHK entsandten Fach- und Führungskräfte beziehungsweise die vermittelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind keine Angehörigen der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Angola. Sie genießen nicht die Vorrechte und Immunitäten, die dem Personal solcher Vertretungen gewährt werden. Die unter Nummer 2 genannten Personen erhalten von den zuständigen Behörden in Angola bevorzugt und gebührenfrei eine Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis dieser Personen in Angola ist nicht begrenzt.
8. Für die Tätigkeit der unter Nummer 1 genannten Industrie- und Handelsförderungseinrichtungen benötigen die unter Nummer 7 genannten Personen keine Arbeitserlaubnis. Ihnen und ihren Familienangehörigen (Ehe-/Lebenspartnern, minderjährigen Kindern und unterhaltsberechtigten Familienangehörigen) werden möglichst kurzfristig angolansische Mehrfachsichtvermerke sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Arbeitsgenehmigungen nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen und mit maximal möglicher Dauer erteilt. Sie genießen in der Republik Angola Reisefreiheit.
9. Die vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. in die Republik Angola entsandten und vermittelten Arbeitnehmer sind mit ihren Gehältern nur in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig.
10. Die Regierung der Republik Angola gewährt Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben auf die unter Nummer 3 genannten Entgelte.
11. Die Regierung der Republik Angola gewährt Befreiung von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Einfuhr und Wiederausfuhr:
 - a) für Ausstattungs- und Ausstellungsgegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für die Tätigkeit der unter Nummer 1 dieses Abkommens bezeichneten Industrie- und Handelsförderungseinrichtungen eingeführt werden;
 - b) für Umzugsgut (einschließlich Kraftfahrzeuge) der mit dem Ziel einer längerfristigen Tätigkeit entsandten Fachkräfte und ihrer Familienangehörigen, das innerhalb von 6 Monaten nach der Übersiedlung in das Hoheitsgebiet des Gastlandes eingeführt wird.
12. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; sie kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jederzeit auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden.
13. Diese Vereinbarung berührt keine im Verhältnis zwischen der Republik Angola und der Bundesrepublik Deutschland geltenden zweiseitigen Abkommen.
14. Diese Vereinbarung wird in deutscher und portugiesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Angola mit den unter Nummern 1 bis 14 gemachten Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Republik Angola zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Angola eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Angola bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Angola erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für
Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Angola
Luanda

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Zusatzprotokolle
zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen über den Schutz der Opfer
internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte
– Protokolle I und II –**

Vom 5. Juni 2009

I.

Das Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll I – (BGBl. 1990 II S. 1550, 1551; 1997 II S. 1366) ist nach seinem Artikel 95 Absatz 2 und das Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll II – (BGBl. 1990 II S. 1550, 1637) ist nach seinem Artikel 23 Absatz 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Fidschi am 30. Januar 2009.

II.

Estland hat dem Schweizerischen Bundesrat als Verwahrer am 20. Februar 2009 folgende Erklärung zum Protokoll I notifiziert:

(Übersetzung)

“The Republic of Estonia declares that it recognises *ipso facto* and without special agreement, in relation to any other High Contracting Party accepting the same obligation, the competence of the International Fact-Finding Commission to enquire into allegations by such other Party, as authorised by Article 90 of Protocol I Additional to the Geneva Conventions of 1949.”

„Die Republik Estland erklärt, dass sie gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, welche dieselbe Verpflichtung übernimmt, die Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission zur Untersuchung der Behauptungen einer solchen anderen Partei, wie in Artikel 90 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949 vorgesehen, von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft anerkennt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. April 2008 (BGBl. II S. 282).

Berlin, den 5. Juni 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex
für Linienkonferenzen**

Vom 16. Juni 2009

Das Übereinkommen vom 6. April 1974 über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen (BGBl. 1983 II S. 62, 64) ist am 26. September 2007 von der Bundesrepublik Deutschland gekündigt worden.

Das Übereinkommen ist daher nach seinem Artikel 50 Absatz 2 für die
Bundesrepublik Deutschland am 26. September 2008
außer Kraft getreten.

Montenegro hat den Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Januar 2006 (BGBl. II S. 130).

Berlin, den 16. Juni 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel